

Gesellschaftsrechtliche Rechtsprechung **des BGH im 1. Halbjahr 2025**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab)

und Dr. Christoph Hülsmann, Fachanwalt für Steuerrecht, Karlsruhe

In der nachstehenden Übersicht sind die im 1. Halbjahr 2025 veröffentlichten und inhaltlich begründeten Entscheidungen vornehmlich des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen zusammengefasst.¹ Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich an den in § 14i FAO aufgeführten gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ erforderlich und im Rahmen der Fortbildung nachzuweisen sind.²

1.

Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (nachfolgend auch GbR) ergingen die nachfolgend referierte Entscheidung des V. Zivilsenats vom 20. März 2025³ zur **Vermögensauseinandersetzung einer gekündigten GbR**:

-
- ¹ Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.
- ² Siehe auch unsere weiteren Rechtsprechungsübersichten, die unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage abrufbar sind.
- ³ BGH, Beschluss vom 20. März 2025 – [V ZB 32/24](#) – juris; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt

Die **Anordnung** und **Durchführung** einer **Teilungsversteigerung** zur **Auseinandersetzung** des **Vermögens** einer **gekündigten GbR** ist nach dem **bis zum 30. Dezember 2023** geltenden Recht zulässig gewesen. Dies ergab sich zwar nicht unmittelbar aus § 180 Abs. 1 ZVG. Denn das Grundstück einer GbR steht in deren Alleineigentum und nicht im gemeinschaftlichen Eigentum ihrer Gesellschafter. Die Zulässigkeit der Teilungsversteigerung eines Gesellschaftsgrundstücks ergab sich aber daraus, dass für die Auseinandersetzung des Vermögens einer gekündigten GbR nach § 731 Satz 2 BGB a.F. die Regeln der Gemeinschaft galten und die Teilung eines Grundstücks gemäß § 753 Abs. 1 BGB durch Teilungsversteigerung zu erfolgen hatte. Der Gesellschafter war danach wie der Teilhaber einer Gemeinschaft zu behandeln. Dieser wiederum bedarf nach § 181 ZVG zur Einleitung des Verfahrens **keines Titels**. Er kann vielmehr ohne Weiteres auf Grund seiner Eintragung im Grundbuch die Teilungsversteigerung beantragen. Dieser Voraussetzung entsprachen bei dem Gesellschafter einer GbR seine Eintragung als Gesellschafter (vgl. § 47 Abs. 2 GBO a.F.), die Erklärung der Kündigung und der Nachweis von deren Zugang.⁴

Seit dem **Inkrafttreten** des **Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts** zum **01. Januar 2024** (vgl. Art. 137 MoPeG) ist die Rechtsgrundlage des **§ 753 Abs. 1 BGB** für die Anordnung der Teilungsversteigerung eines Grundstücks der GbR gemäß § 180 ZVG **entfallen**.⁵

Nach nunmehr geltendem Recht führt die Auflösung der GbR (§ 729 BGB) nicht mehr zu einer Auseinandersetzung nach den Vorschriften der Gemeinschaft. Die Vorschrift des § 731 Satz 2 BGB a.F., die auf das Gemeinschaftsrecht und damit auf § 753 Abs. 1 BGB verweist, ist ganz neu gefasst worden. An die Stelle der Auseinandersetzung der GbR ist gemäß § 735 Abs. 1 BGB die Liquidation getreten, sofern die Gesellschafter nicht eine andere Art der Abwicklung vereinbart haben. Die Liquidation erfolgt gemäß § 735 Abs. 3 BGB nach den §§ 736 bis 739 BGB, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt (§ 735 Abs. 2 BGB). Die in § 736d Abs. 2 BGB vorgesehene Umsetzung des

⁴ a.a.O., juris, Rn. 5.

⁵ a.a.O., juris, Rn. 6.

Gesellschaftsvermögens in Geld vollzieht sich **grundsätzlich** durch dessen **freihändige Veräußerung** (vgl. BT-Drucks. 19/27635 S. 183, 187). Der Gesetzgeber hat die zuvor geltende Rechtslage, wonach das Gesellschaftsvermögen bei Grundstücken durch **Zwangsversteigerung** in Geld umzusetzen war, ausgehend von dem gesetzlichen Leitbild einer auf Dauer angelegten und damit häufig auch nachhaltig wirtschaftlich tätigen GbR als **nicht** mehr **praktikabel** angesehen (BT-Drucks. 19/27635 S. 187).⁶ Damit kann ein einzelner Gesellschafter der rechtsfähigen GbR seit dem **01. Januar 2024** die **Anordnung der Teilungsversteigerung** zur Auseinandersetzung des Vermögens der GbR jedenfalls dann **nicht** mehr beantragen, wenn **der Auflösungsgrund (§ 729 BGB) nach diesem Zeitpunkt eingetreten** ist. Die Vorschrift des § 181 ZVG allein berechtigt ihn dazu nicht, da das Grundstück einer GbR in deren Alleineigentum und nicht im gemeinschaftlichen Eigentum ihrer Gesellschafter steht; das hat der Gesetzgeber nunmehr in **§ 713 BGB** klargestellt (vgl. BT-Drucks. 19/27635 S. 148).⁷

Die zur Auseinandersetzung des Vermögens einer aufgelösten GbR angeordnete Teilungsversteigerung eines Grundstücks ist aber gleichwohl jedenfalls dann fortzusetzen, wenn der Auflösungsgrund vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 01. Januar 2024 eingetreten und der Antrag auf Teilungsversteigerung vor diesem Zeitpunkt gestellt worden ist.⁸ Nach Art. 137 MoPeG ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 01. Januar 2024 in Kraft getreten. Eine Übergangsvorschrift für das Inkrafttreten der Regeln über die Auflösung (§§ 729 ff. BGB) und die Liquidation der aufgelösten GbR (§§ 735 ff. BGB) gibt es nicht. Eine Übergangsvorschrift ist nur für das Inkrafttreten der Regeln über das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der GbR erlassen worden. Nach Art. 229 § 61 EGBGB sind die §§ 723 bis 728 BGB in der vor dem 01. Januar 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn ein Gesellschafter dies bis zum 31. Dezember 2023 und noch vor dem Eintritt eines Auflösungs- oder Ausscheidensgrunds verlangt und weder etwas anderes vertraglich vereinbart ist noch das Verlangen durch

⁶ a.a.O., juris, Rn. 7.

⁷ a.a.O., juris, Rn. 8.

⁸ a.a.O., juris, Rn. 11 und LS.

Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen wird. Dies beruht auf der Überlegung, dass Gesellschafter unter Umständen bewusst von abweichenden gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen im Vertrauen auf die nach §§ 723 ff. BGB vorgesehene Auflösung der Gesellschaft bzw. die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen abgesehen haben (vgl. BT-Drucks. 19/27635 S. 219). Die Vorschriften der §§ 729 ff. BGB a.F. sind in Art. 229 § 61 EGBGB nicht genannt.⁹ Die **Auswirkungen der Gesetzesänderung** auf bereits **laufende Teilungsversteigerungsverfahren** behandelt die **Gesetzesbegründung nicht**. Zwar heißt es dort:

„Die bisherige Verweisung des § 731 Satz 2 BGB auf die Vorschriften über die Teilung der Gemeinschaft entfällt. Der Anwendungsbereich der Verweisung beschränkt sich schon nach geltendem Recht auf die §§ 752 bis 754 BGB und § 757 BGB (...). Da § 736d Abs. 2 Satz 1 BGB eine vollständige Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld vorsieht, fehlt es für ihre Anwendung an einem geeigneten Anknüpfungspunkt“ (BT-Drucks. 19/27635 S. 183).

Damit wird aber lediglich die **Systematik** des neuen Rechts **erklärt**. Welches Recht gilt, wenn eine GbR vor dem 01. Januar 2024 aufgelöst und die Teilungsversteigerung bereits beantragt worden ist, lässt sich daraus nicht entnehmen.¹⁰

Weil eine **Übergangsvorschrift fehlt**, sind die §§ 729 ff. BGB zwar grundsätzlich auch in bereits laufenden Verfahren anzuwenden. Anders ist es aber, soweit die Vorschriften an eine Handlung knüpfen, für die das vor dem 01. Januar 2024 geltende Recht maßgeblich ist. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass nach den allgemeinen **Grundsätzen des intertemporalen Rechts** für die bis zum 31. Dezember 2023 gefassten **Beschlüsse** das bis dahin geltende **Beschlussmängelrecht** und nicht die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 01. Januar 2024 in Kraft getretene Neuordnung der §§ 110 ff. HGB anwendbar ist;¹¹ auch die **Haftung** des

⁹ a.a.O., juris, Rn. 12.

¹⁰ a.a.O., juris, Rn. 13.

¹¹ BGH, Urteil vom 16. Juli 2024 - [II ZR 71/23](#), ZIP 2024, 1778 Rn. 13; Urteil vom 10. Dezember 2024 - [II ZR 37/23](#), WM 2025, 201, Rn. 32

Kommanditisten richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der haftungsbegründenden Handlungen geltenden Recht.¹²

Dementsprechend kommt es für die Frage, ob das Vermögen einer GbR nach neuem Recht zu liquidieren (§§ 735 ff. BGB) oder nach altem Recht auseinanderzusetzen ist (§§ 730 ff. BGB a.F.), auf das Ereignis an, das zur Auflösung der GbR geführt hat (§ 730 Abs. 1 BGB a.F.). **Altes Recht** ist jedenfalls dann **weiterhin anzuwenden**, wenn die **Teilungsversteigerung** als **Beginn** der auf das Grundstück bezogenen **Auseinandersetzung** vor dem **01. Januar 2024 beantragt** worden ist. Ist die GbR unter altem Recht, also vor dem 01. Januar 2024, aufgelöst (§§ 723 ff. BGB) und die Teilungsversteigerung eingeleitet worden, bleibt **§ 731 Satz 2 BGB a.F. anwendbar**. Diesem materiell-rechtlichen Verständnis der Vorschrift steht nicht entgegen, dass § 731 Satz 2 BGB aF über § 753 BGB auf das Teilungsversteigerungsverfahren gemäß §§ 180 ff. ZVG verweist und es damit in der Sache um die Anwendung von Verfahrensrecht geht. § 731 Satz 2 BGB a.F. ist, anders als teilweise vertreten wird, keine verfahrensrechtliche Vorschrift. Die amtliche Überschrift des § 731 BGB a.F. bezeichnet den Regelungsgehalt der Norm zwar als „Verfahren bei Auseinandersetzung“. § 731 Satz 2 BGB a.F. enthält aber gleichwohl eine materiell-rechtliche Regelung, die die unmittelbaren Beziehungen der Gesellschafter untereinander im Hinblick auf die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstand hat.¹³

Diese Lösung ist interessengerecht und führt zu praktikablen Ergebnissen. Andernfalls käme es zu einem Wechsel von Auseinandersetzungs- zu Abwicklungsvorschriften, obwohl die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens mit dem Antrag auf Teilungsversteigerung bereits begonnen hat. Das gilt umso mehr, wenn das Teilungsversteigerungsverfahren schon längere Zeit läuft. Nach Aufhebung des Teilungsversteigerungsverfahrens müsste das Liquidationsverfahren nach den neuen Vorschriften von Anfang an neu betrieben werden. Sämtliche Verfahrenshandlungen wären hinfällig und Verfahrenskosten wären nutzlos angefallen; diese können erheblich sein und müssen von den Gesellschaftern anteilig

¹² BGH, Beschluss vom 20. März 2025 – [V ZR 32/24](#) – juris, Rn. 14 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 03. Dezember 2024 – [II ZR 143/23](#), juris Rn. 9.

¹³ a.a.O., juris, Rn. 15.

getragen werden (vgl. § 731 Satz 2, § 733 BGB a.F. i.V.m. §§ 748, § 753 Abs. 2 BGB). Das kann nicht gewollt sein. Zwar mag die freihändige Veräußerung für die Gesellschafter vorteilhaft sein, wenn sich dadurch ein höherer Erlös erzielen lässt. Gerade bei einer zerstrittenen GbR können sich die Gesellschafter aber regelmäßig nicht über die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens einigen.¹⁴ Die Fortführung des Teilungsversteigerungsverfahrens stößt schließlich nicht auf grundbuchrechtliche Schwierigkeiten. Die Eintragung der GbR unter Nennung der Gesellschafter, die vor dem 01. Januar 2024 vorgenommen worden ist, bleibt nach der Übergangsregelung in Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB zunächst bestehen; eine Berichtigung von Amts wegen auf die eGbR (vgl. § 47 Abs. 2 GBO) ist nicht vorgesehen. Sind sämtliche die GbR betreffenden Eintragungen im Grundbuch bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt, bedarf es keiner Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister und in das Grundbuch zur Richtigstellung der Rechtsform der eGbR (Art. 229 § 21 EGBGB).¹⁵

2.

Zum Recht der Personenhandelsgesellschaft ergingen die nachfolgenden Entscheidungen:

a) Haftung des ausgeschiedenen Kommanditisten

Die Reichweite der **Haftung** eines aus einer KG **ausgeschiedenen Kommanditisten** ist mangels besonderer gesetzlicher Regelung nach den allgemeinen Grundsätzen des **intertemporalen Haftungsrechts** auf der Grundlage des vor dem Inkrafttreten des **Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts** vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) am **01. Januar 2024**

¹⁴ a.a.O., juris, Rn. 16.

¹⁵ a.a.O., juris, Rn. 17.

geltenden Rechts zu bestimmen, wenn **sämtliche Handlungen, die eine Haftung** begründen können, **vor** diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind.¹⁶

Nach § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. ist die Haftung des ausgeschiedenen Kommanditisten auf die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft beschränkt, wenn diese vor Ablauf von fünf Jahren fällig und gegen den Gesellschafter verfolgt werden. Der Gesetzgeber hat die Begrenzung der Nachhaftung damit umfassend geregelt und im Interesse der Rechtssicherheit unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen für alle Verbindlichkeiten einheitlich den Weg einer klar festgelegten Ausschlussfrist gewählt. Sinn dieser Regelung ist es in erster Linie zu vermeiden, dass ein ausgeschiedener Gesellschafter zu lange Zeit mit einer Haftung für Verbindlichkeiten belastet wird, obwohl er wegen seines Ausscheidens weder weiteren Einfluss auf die Gesellschaft nehmen noch von den Gegenleistungen und sonstigen Erträgen profitieren kann. Sinn ist es aber zugleich, einen Ausgleich zwischen diesem Anliegen und den Interessen der Gesellschaftsgläubiger zu schaffen. Die Ausschlussfrist von fünf Jahren soll daher unter Wahrung der berechtigten Gläubigerinteressen eine für den betroffenen Gesellschafter mit unüberschaubaren und nicht zumutbaren Risiken verbundene zeitlich unbegrenzte Haftung des ausscheidenden Gesellschafters insbesondere für Verbindlichkeiten aus langfristigen Schuldverhältnissen vermeiden.¹⁷

Eine **entsprechende Anwendung** der Bestimmung in der Weise, dass die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** einem **Ausscheiden gleichgestellt** wird und die Haftung des Kommanditisten der Ausschlussfrist nach § 161 Abs. 2, § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. unterliegt, ist **nicht veranlasst**.¹⁸ Die hierfür notwendigen Voraussetzungen liegen nicht vor. Es kann unter Berücksichtigung des mit der Ausschlussfrist verfolgten Regelungsanliegens nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber in der Insolvenz der Gesellschaft die Haftung des

¹⁶ Urteil vom 03. Dezember 2024 – [II ZR 143/24](#) – juris, Rn. 9.

¹⁷ a.a.O., juris, Rn. 10.

¹⁸ a.a.O., juris, Rn. 11.

Gesellschaftern für **Altverbindlichkeiten** zeitlich entsprechend § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. begrenzen wollte.¹⁹

Seite 8 von 67

Die **Haftung** des Gesellschafters ist im Fall der **Auflösung** der **Gesellschaft** mit § 159 HGB a.F. zeitlich durch eine **Verjährungsregelung begrenzt**, die auch für den Fall der Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB a.F.) gilt. Nach dem **bis zur Neuregelung in § 151 HGB** maßgeblichen Regelungskonzept des Gesetzgebers **beginnt** die **Verjährung** mit der **Eintragung** der **Auflösung** der Gesellschaft in das **Handelsregister**, es sei denn der **Anspruch** des Gläubigers wird erst **später fällig**; in diesem Fall beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 159 Abs. 2 und Abs. 3 HGB). Der **Neubeginn** der **Verjährung** und ihre **Hemmung** nach **§ 204 BGB** gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben (§ 159 Abs. 4 HGB a.F.). Die Hemmung der Verjährung durch die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren nach § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB wirkt danach auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angehört haben.²⁰

Eine über die Verjährungsregelung hinausgehende zeitliche Begrenzung der Haftung ist im Regelungskonzept des Gesetzes nicht angelegt.²¹ Anders als bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der lebenden Gesellschaft, an den der beschriebene Interessenausgleich anknüpft, wird die Kommanditgesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zum Zweck der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger aufgelöst (§ 161 Abs. 2, § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB a.F., § 1 Satz 1 InsO). Da den Gläubigern kein garantierter Haftungsfonds zur Verfügung steht, wird die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger nicht nur durch die Verwertung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens, sondern auch dadurch realisiert, dass der Insolvenzverwalter die persönliche Haftung der Kommanditisten nach § 93 InsO, § 171 Abs. 2 HGB geltend

¹⁹ a.a.O., juris, Rn. 13.

²⁰ a.a.O., juris, Rn. 14.

²¹ a.a.O., juris, Rn. 15.

macht. Soweit die Kommanditisten für die Deckung der von ihrer Haftung erfassten Verbindlichkeiten herangezogen werden, droht ihnen **keine unüberschaubare** und mit **unzumutbaren Risiken** verbundene Haftung.²²

Soweit der II. Zivilsenat eine **Begrenzung der Haftung** aus **§ 128 HGB a.F.** damit begründet hat, dass die Stellung des Gesellschafters nach der Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens eine gewisse Ähnlichkeit mit derjenigen eines aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters aufweise, der ebenfalls keinen weiteren Einfluss auf die Gesellschaft nehmen und nicht von den Gegenleistungen oder sonstigen Erträgen profitieren könne, ist lediglich die **gegenständliche Reichweite** der **Gesellschafterhaftung** angesprochen und zum Ausdruck gebracht worden, dass die Gesellschafterhaftung in der Insolvenz jedenfalls die Verbindlichkeiten umfasst, für die auch ein ausgeschiedener Gesellschafter nach § 160 HGB a.F. noch haften müsste. Dies **rechtfertigt nicht** die weitergehende Schlussfolgerung, dass die **Haftung des Kommanditisten nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** in jeder Hinsicht derjenigen eines ausgeschiedenen Kommanditisten entsprechen müsste. Vielmehr sehen §§ 159, 160 HGB a.F. **unterschiedliche Regelungen** für die Begrenzung der Gesellschafterhaftung im Fall der Auflösung der Gesellschaft einerseits und im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters andererseits vor.²³

Die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I 3436) geltende Regelung in § 151 Abs. 1 HGB, welche die Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung nicht mehr an die Auflösung der Gesellschaft, sondern an deren Erlöschen anknüpft, macht zudem deutlich, dass der Gesetzgeber eine weitergehende zeitliche Begrenzung der Gesellschafterhaftung in der aufgelösten Gesellschaft nicht im Blick hatte, sondern die Verjährung nunmehr ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft erst anknüpfend an ihr Erlöschen zeitlich begrenzt werden soll. Die Bestimmung gilt nicht nur für den Fall des **Erlöschens** durch **Liquidation**, sondern

²² a.a.O., juris, Rn. 16.

²³ a.a.O., juris, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 – [II ZR 108/19](#) – BGHZ 228, 28 Rn. 29; Urteil vom 21. November 2023 – [II ZR 69/22](#) – BGHZ 239, 37 Rn. 37.

auch für ein **Erlöschen** auf **andere Weise**, etwa durch den Abschluss eines **Insolvenzverfahrens**.²⁴

b) **Gesellschafterstreit über Wirksamkeit eines Ausschlussbeschlusses**

Nach dem bis zum 31. Dezember 2023 für sämtliche Personengesellschaften geltende Beschlussmängelrecht führen **Mängel** eines **Beschlusses** der Gesellschafterversammlung grundsätzlich zu dessen **Nichtigkeit**, die im Wege der **Feststellungsklage** gegen die **Mitgesellschafter** geltend zu machen ist, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag anderes bestimmt. Die mit dem **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts** vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436; im Folgenden: MoPeG) am **01. Januar 2024** (Art. 137 Satz 1 MoPeG) in Kraft getretene **Neuregelung** des Beschlussmängelrechts für Personenhandelsgesellschaften in §§ 110 ff. HGB findet **keine Anwendung** auf **vor dem 01. Januar 2024 gefasste Beschlüsse**. Denn § 110 Abs. 2 HGB gilt nach den allgemeinen Grundsätzen des **intertemporalen Rechts** nicht für Beschlüsse, die vor seinem Inkrafttreten gefasst wurden.²⁵

Es besteht bei einer Klage auf Feststellung der **Unwirksamkeit** eines **Ausschlussbeschlusses** in einer Personengesellschaft ebenso wie bei einer Klage auf Feststellung, dass einer der Mitgesellschafter aufgrund eines Ausschlussbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschieden ist oder auf **Feststellung** der **Auflösung** einer Gesellschaft **weder** auf **Aktiv-** noch auf **Passivseite** eine **notwendige Streitgenossenschaft** der **Gesellschafter**.²⁶ Die dagegen in Rechtsprechung und Literatur erhobenen Einwände geben keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Sie gründen letztlich alle darauf, dass eine **einheitliche Entscheidung** gegenüber allen widersprechenden Mitgesellschaftern aus Gründen der Logik (vermeintlich) notwendig oder angesichts der andernfalls bestehenden

²⁴ a.a.O., juris, Rn. 18 unter Verweis auf Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, BT-Drucks. 19/27635 S. 251

²⁵ Urteil vom 10. Dezember 2024 (i.d.F. des Berichtigungsbeschlusses vom 07. Januar 2025) – [II ZR 37/23](#) – juris, Rn. 32.

²⁶ a.a.O., juris, Rn. 36.

Folgeprobleme **wünschenswert** wäre. Das allein reicht aber für die Annahme einer nach rechtlichen Grundlagen nicht gegebenen notwendigen Streitgenossenschaft nicht aus.²⁷

Es trifft nicht zu, dass eine Beschlussnichtigkeitsfeststellungsklage in einer Personengesellschaft stets gegen sämtliche Gesellschafter gerichtet werden muss. Eine nur gegen einen Teil der Gesellschafter erhobene Klage ist daher auch nicht mangels Feststellungsinteresses i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO als unzulässig abzuweisen.²⁸ Eine solche Klage ist aber anders als nach dem kapitalgesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelsystem grundsätzlich nicht gegen die Gesellschaft, sondern gegen die Gesellschafter zu richten.²⁹ Hierbei ist davon auszugehen, dass der Gesellschafter einer Personengesellschaft grundsätzlich ein rechtliches Interesse im Sinn von § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses hat.³⁰

Der Gesellschafterbeschluss stellt selbst ein Rechtsverhältnis im Sinn des § 256 Abs. 1 ZPO dar, über welches Rechtsunsicherheit und hieraus folgender Klärungsbedarf besteht, sobald seine Wirksamkeit streitig ist. Eine solche Unsicherheit muss ein Gesellschafter grundsätzlich nicht hinnehmen. Das gilt grundsätzlich auch über das Bestehen der Gesellschaft oder die Zugehörigkeit des Gesellschafters zu der Gesellschaft hinaus.³¹ Dieses Feststellungsinteresse besteht nach den allgemeinen Grundsätzen zu § 256 Abs. 1 ZPO gegenüber jedem einzelnen Mitgesellschafter, der hinsichtlich der Beschlusslage eine andere Auffassung vertritt als der klagende Gesellschafter.³² Ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtsposition des Klägers eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Das ist in der Regel (schon) dann anzunehmen,

²⁷ a.a.O., juris, Rn. 37.

²⁸ a.a.O., juris, Rn. 39.

²⁹ a.a.O., juris, Rn. 40.

³⁰ a.a.O., juris, Rn. 41.

³¹ a.a.O., juris, Rn. 42.

³² a.a.O., juris, Rn. 43.

wenn der Beklagte das Recht des Klägers ernstlich bestreitet oder sich eines Anspruchs gegen den Kläger berührt. Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein Mitgesellschafter der Ansicht des Klägers zur (Un-)Wirksamkeit eines Beschlusses widerspricht und damit eine Unsicherheit über die Auswirkungen des Beschlusses für ihr gesellschaftsvertragliches Verhältnis besteht.³³ Zur Beseitigung dieser Unsicherheit im Verhältnis des klagenden Gesellschafters zu dem ihm widersprechenden Gesellschafter ist grundsätzlich auch ein allein zwischen diesen ergehendes Urteil geeignet. Eine **Einbeziehung der übrigen Gesellschafter**, die an dem Beschluss als mehrseitigem Rechtsgeschäft beteiligt sind, ist unter dem Gesichtspunkt des Feststellungsinteresses gegenüber dem jeweils in Anspruch genommenen Gesellschafter **nicht geboten**, weil jedenfalls im Verhältnis zu ihm mit **Rechtskraftwirkung** verbindlich geklärt wird, ob der Beschluss für sein gesellschaftliches Verhältnis zum Kläger bindend ist.³⁴ Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der **klagende Gesellschafter** mit der Beschlussnichtigkeitsfeststellungsklage **nur einen Teil** der ihm **widersprechenden Mitgesellschafter in Anspruch** nimmt. Ob dies bei **willkürlicher** oder **rechtsmissbräuchlicher Auswahl** der/des in Anspruch genommenen Mitgesellschafter/s ausnahmsweise anders zu beurteilen ist, bedarf hier **keiner Entscheidung**.³⁵

Der von einem Teil der Literatur vertretenen Auffassung, bei Inanspruchnahme nur eines Teils der widersprechenden Gesellschafter sei das erforderliche Feststellungsinteresse generell zu verneinen, weil infolge der inter partes Wirkung der Entscheidung keine abschließende Klärung der strittigen Fragen erreicht werde und evtl. divergierende Entscheidungen in (parallel oder nachfolgend geführten) Prozessen gegen andere Gesellschafter ergehen könnten, ist nicht zu folgen.³⁶ Die grundsätzlich bestehende Gefahr, dass in mehreren, zwischen unterschiedlichen Parteien geführten Rechtstreitigkeiten über ein Vertrags- oder sonstiges Rechtsverhältnis, an welchem mehrere Personen beteiligt sind, **inhaltlich divergierende Entscheidungen** ergehen, ist **hinzunehmen, sofern nicht** die Voraussetzungen

³³ a.a.O., juris, Rn. 44.

³⁴ a.a.O., juris, Rn. 45.

³⁵ a.a.O., juris, Rn. 46.

³⁶ a.a.O., juris, Rn. 47.

einer diese Gefahr ausschließenden **notwendigen Streitgenossenschaft** erfüllt sind. Eine solche lässt sich aber insbesondere nicht allein damit begründen, dass eine einheitliche Entscheidung gegenüber sämtlichen widersprechenden Mitgesellschaftern aus Gründen der Logik (vermeintlich) notwendig oder angesichts der andernfalls bestehenden Folgeprobleme wünschenswert wäre. Dann kann aber die **fehlende Notwendigkeit** der **Streitgenossenschaft** auch **nicht dadurch unterlaufen** werden, dass in einer solchen Konstellation gleichwohl mit der Begründung, eine einheitliche Entscheidung sei notwendig oder wünschenswert, generell das Feststellungsinteresse des klagenden Gesellschafters verneint und damit letztlich stets das gleiche Ergebnis wie bei einer notwendigen Streitgenossenschaft aus materiell-rechtlichen Gründen erreicht würde.³⁷

Das nur gegenüber einem Teil der widersprechenden Gesellschafter erstrebte **Feststellungsurteil** ist für den klagenden Gesellschafter auch **nicht** von vorneherein **wertlos**. Abgesehen von der Möglichkeit, dass die nicht in Anspruch genommenen Gesellschafter die gegenüber einem anderen Gesellschafter ergehende Entscheidung akzeptieren, kann das berechtigte Feststellungsinteresse des klagenden Gesellschafters insbesondere bei Ausschlussbeschlüssen auch darin bestehen, den durch den Beschluss erzeugten Rechtsschein, er sei nicht mehr Gesellschafter, durch ein entsprechendes Feststellungsurteil zu zerstören, oder seinen guten Ruf wiederherzustellen. Darüber hinaus kann sich das Feststellungsinteresse selbst bei Bestandskraft eines rechtswidrigen Beschlusses noch aus der Möglichkeit ergeben, derzeit noch nicht bezifferbare Schadensersatzansprüche wegen der rechtswidrigen Beschlussfassung geltend zu machen, soweit dem nicht schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Diese Ziele können auch bei Inanspruchnahme nur eines Teils der widersprechenden Mitgesellschafter erreicht werden.³⁸ Ob ausnahmsweise anderes gilt, wenn die Auswahl der/des in Anspruch genommenen Mitgesellschafter/s als willkürlich anzusehen ist, weil für eine Klärung der Beschlusswirksamkeit allein im Verhältnis zu ihnen kein

³⁷ a.a.O., juris, Rn. 48.

³⁸ a.a.O., juris, Rn. 49.

sachlicher Grund ersichtlich ist, kann hier **dahinstehen**, da ein solcher Fall nicht vorliegt.³⁹

Das berechnigte Interesse eines Gesellschafters einer Personengesellschaft an der Feststellung der Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses besteht grundsätzlich auch über das Bestehen der Gesellschaft oder die Zugehörigkeit des Gesellschafters zu der Gesellschaft hinaus. So kann sein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit eines Ausschlussbeschlusses auch noch nach Auflösung der Gesellschaft darin liegen, den durch den Beschluss erzeugten Rechtsschein seiner Ausschlussung zu beseitigen oder die Höhe seines Auseinandersetzungsguthabens zu bestimmen, aber auch in dem Wunsch, seinen guten Ruf wiederherzustellen. Schließlich kann sich sein Feststellungsinteresse auch bei Bestandskraft der Ausschlussung aus der Möglichkeit ergeben, Schadensersatzansprüche wegen der Beschlussfassung und deren Umsetzung geltend zu machen.⁴⁰

Diese **Grundsätze** gelten bei einer Beschlussfassung mit anschließender **Umwandlung** der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz ebenfalls.⁴¹ Es kann **dahinstehen**, ob der **Eintragung** des **Formwechsels** bei einer **Unwirksamkeit** der vorherigen **Ausschlussung** die **Heilungswirkung** des **§ 202 Abs. 3 UmwG** zukommt oder **ob** dem **entgegensteht**, dass der **Umwandlungsbeschluss** in diesem Fall seinem **Inhalt** nach **nicht** auf eine **identitätswahrende Umwandlung** im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 3, § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG gerichtet war, **sondern** auf einen "**mitgliederverdrängenden Formwechsel**", der nach der Gesetzesintention (auch) von § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG gerade verhindert werden sollte.⁴² Selbst wenn der Formwechsel nach § 202 Abs. 3 UmwG wirksam geworden sein sollte, ist das berechnigte Interesse an der Feststellung der

³⁹ a.a.O., juris, Rn. 50.

⁴⁰ a.a.O., juris, Rn. 54.

⁴¹ a.a.O., juris, Rn. 55.

⁴² a.a.O., juris, Rn. 57.

Unwirksamkeit einer vorherigen Ausschließung eines Gesellschafters dadurch nicht entfallen.⁴³

Zunächst schließt der Bestandsschutz des § 202 Abs. 3 UmwG eine Geltendmachung der Unwirksamkeit der vor der Umwandlung beschlossenen Ausschließung nicht aus. § 202 Abs. 3 UmwG beschränkt sich auf die **Irreversibilität der Umwandlung als solche** und erfasst andere Beschlüsse, die gemeinsam mit (oder vor) dem Umwandlungsbeschluss gefasst wurden, nur dann, wenn sie die notwendige Grundlage der Umwandlung bilden. Das ist bei einem mehrere Jahre vor der Umwandlung der Gesellschaft gefassten Ausschließungsbeschluss nicht der Fall.⁴⁴ Der Bestandsschutz des § 202 Abs. 3 UmwG lässt ebenso wenig das berechtigte Interesse des betroffenen Gesellschafters an der Feststellung der Unwirksamkeit seines Ausschlusses vor der Umwandlung entfallen.⁴⁵ Soweit § 202 Abs. 3 UmwG in der Literatur teilweise auch bei einem "mitgliederverdrängenden" Formwechsel für anwendbar erachtet wird, ist danach zwar die Umwandlung als solche wirksam. Dem betroffenen Gesellschafter soll aber auch **aus verfassungsrechtlich gebotenen Erwägungen** entweder unmittelbar eine Beteiligung an dem Rechtsträger in neuer Rechtsform oder aber zumindest ein schuldrechtlicher Anspruch auf Beteiligung entsprechend seiner bisherigen Quote an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zustehen. Jedenfalls in dieser Hinsicht ist damit auch **weiterhin** sein **berechtigtes Interesse** an der **Feststellung** der **Unwirksamkeit** seiner **vorherigen Ausschließung** gegeben.⁴⁶ Darüber hinaus kommt bei **Unwirksamkeit** der **vorherigen Ausschließung** selbst bei einer bestandskräftigen Umwandlung grundsätzlich ein **Schadensersatzanspruch** des betroffenen Gesellschafters gemäß **§ 205 Abs. 1 UmwG** in Betracht, der namentlich Pflichtverletzungen von Organmitgliedern hinsichtlich der Fassung des

⁴³ a.a.O., juris, Rn. 58.

⁴⁴ a.a.O., juris, Rn. 59.

⁴⁵ a.a.O., juris, Rn. 60.

⁴⁶ a.a.O., juris, Rn. 61.

Formwechselbeschlusses einschließlich der ordnungsgemäßen Bestimmung von Anteilen und Mitgliedschaften gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG umfasst.⁴⁷

Die Regelung in **167 ZPO** ist auf die **Wahrung** von **gesellschaftsvertraglich vereinbarten materiell-rechtlichen Beschlussanfechtungsfristen** auch bei der Personengesellschaft entsprechend **anwendbar**, wenn die vertragliche Vereinbarung die Zustellung der Klage und nicht nur deren Einreichung bei Gericht binnen der vorgesehenen Frist erfordert.⁴⁸ Die bei einer Personenhandelsgesellschaft gesellschaftsvertraglich vereinbarte Klagefrist für Beschlussmängel wird, vorbehaltlich einer anderen Regelung im Gesellschaftsvertrag oder eines Falls des Missbrauchs, auch dann gewahrt, wenn die Klage fristgerecht bei einem **örtlich unzuständigen Gericht** eingereicht und von dort gemäß § 281 ZPO an das zuständige Gericht verwiesen wird.⁴⁹ Die Unschädlichkeit der Anrufung eines örtlich unzuständigen Gerichts bei fristgerechter Klageeinreichung und alsbaldiger Abgabe an das örtlich zuständige Gericht für die Wahrung anderer materiell-rechtlicher Ausschlussfristen ist allgemein anerkannt.⁵⁰ Sinn und Zweck der vereinbarten Anfechtungsfrist, alsbald Rechtssicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit des Beschlusses zu erhalten, stehen dem nicht entgegen. Der Zweck der Anfechtungsfrist, das Verfahren zu beschleunigen, wird durch die Anwendung von § 281 ZPO nicht entscheidend beeinträchtigt, weil das unzuständige Gericht aufgrund seiner Verfahrensförderungspflicht grundsätzlich gehalten ist, möglichst zeitnah auf die fehlende Zuständigkeit hinzuweisen und das Verfahren auf entsprechenden Antrag zu verweisen. Dem Interesse der übrigen Gesellschafter, binnen einer überschaubaren Frist festzustellen, ob ein Beschluss der Gesellschafterversammlung für sie verbindlich und der künftigen Zusammenarbeit zur Erreichung des gemeinsam erstrebten Zwecks zugrunde zu legen ist, ist bei einer Klageerhebung bei einem örtlich unzuständigen Gericht ebenfalls hinreichend gedient. Die Gesellschafter erhalten auch mit einer solchen Klageerhebung Kenntnis von der Anfechtung des Beschlusses, so dass keine Gewissheit über seine Bestandskraft

⁴⁷ a.a.O., juris, Rn. 62.

⁴⁸ a.a.O., juris, Rn. 67.

⁴⁹ a.a.O., juris, Rn. 79.

⁵⁰ a.a.O., juris, Rn. 81.

eingetreten sein kann und sie ihre Erwiderung auf die Anfechtung vorbereiten können. Da es nicht gegen den **Grundsatz redlichen Prozessverhaltens** verstößt, wenn der Antragsteller die **Frist** für die **Klageerhebung bis zum letzten Tag ausschöpft**, ist es unschädlich, wenn er infolgedessen seinen Verweisungsantrag erst nach Ablauf der Frist gestellt hat.⁵¹

Ein **wichtiger Grund** für einen **Ausschluss** ist gegeben, wenn die **Fortsetzung** der Gesellschaft mit dem Auszuschließenden für die **übrigen Gesellschafter unzumutbar** ist. Die Entscheidung hierüber erfordert eine umfassende Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer beiden Seiten gerecht werdenden Gesamtabwägung. Dabei sind vor allem Art und Schwere des Fehlverhaltens des Auszuschließenden sowie ein etwaiges Fehlverhalten des den Ausschluss betreibenden Gesellschafters zu berücksichtigen. Die Ausschließung kommt nur als "ultima ratio" in Betracht, d.h. wenn die Unzumutbarkeit nicht durch mildere Mittel beseitigt werden kann. Die Frage, ob ein wichtiger Grund in der Person des auszuschließenden Gesellschafters gegeben ist, unterliegt im Wesentlichen der tatrichterlichen Beurteilung, die in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachzuprüfen ist, ob das Berufungsgericht den Begriff des wichtigen Grunds richtig erfasst hat und ob es alle Umstände des Falls berücksichtigt und dabei die Grenzen seines tatrichterlichen Beurteilungsspielraums nicht überschritten hat.⁵²

Ein **Gesellschafter** einer Personengesellschaft ist in der **Ausübung** seines **Stimmrechts** grundsätzlich **frei** und aus **gesellschafterlicher Treuepflicht** nur dann verpflichtet, einer von den übrigen Gesellschaftern gewünschten Maßnahme zuzustimmen, wenn die **zu beschließende Maßnahme** zur **Erhaltung wesentlicher Werte**, welche die Gesellschafter geschaffen haben, oder zur Vermeidung erheblicher Verluste, welche die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter erleiden könnten, **objektiv unabweisbar erforderlich** und den Gesellschaftern unter Berücksichtigung ihrer eigenen schutzwürdigen Belange **zumutbar** ist, also wenn der **Gesellschaftszweck** und das **Interesse** der **Gesellschaft** gerade diese

⁵¹ a.a.O., juris, Rn. 83.

⁵² a.a.O., juris, Rn. 88.

Maßnahme zwingend gebieten und der Gesellschafter seine Zustimmung ohne vertretbaren Grund verweigert. Diese hohen Anforderungen, die vornehmlich an die Zustimmungspflicht zu Änderungen des Gesellschaftsvertrags gestellt werden, bestehen auch dann, wenn die Zustimmungspflicht zu Maßnahmen der Geschäftsführung in Rede steht.⁵³

Die Gesellschafter unterliegen mit der Begründung des Gesellschaftsverhältnisses nicht nur **gegenüber der Gesellschaft der gesellschafterlichen Treuepflicht**, sondern auch **gegenüber den Mitgesellschaftern**. Gegenüber der Gesellschaft schließt die gesellschafterliche Treuepflicht die Pflicht ein, deren Interessen wahrzunehmen und geschäftsschädigende Handlungen zu unterlassen. Gegenüber den einzelnen Mitgesellschaftern gebietet sie, in dem durch den Gesellschaftszweck vorgegebenen mitgliedschaftlichen Bereich bei der Verfolgung der eigenen Interessen an der Beteiligung auf die Belange der Mitgesellschafter Rücksicht zu nehmen. Dabei kann einem Gesellschafter ein eigener Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der gesellschafterlichen Treuepflicht gegen den treupflichtwidrig handelnden Gesellschafter zustehen, wenn ihm persönlich ein über den Gesellschaftsschaden, d.h. auch über die Entwertung seiner Mitgliedschaft durch Schädigung der Gesellschaft hinausgehender eigener Vermögensschaden entstanden ist.⁵⁴

c) Partikularinsolvenzverfahren

Kommt es infolge eines **Ausscheidens** des **vorletzten Gesellschafters** einer Personengesellschaft und einer dadurch bedingten **liquidationslosen Vollbeendigung** der Gesellschaft zu einem **Übergang** des **Gesellschaftsvermögens** auf den **letzten Gesellschafter** (sog. **Anwachsung**), ist ein **Partikularinsolvenzverfahren** über das Gesellschaftsvermögen **möglich**. Insolvenzschuldner ist der letzte Gesellschafter, auf den das Gesellschaftsvermögen übergegangen ist. Die Fähigkeit der Gesellschaft, Schuldnerin eines Insolvenzverfahrens zu sein, endet mit ihrer Vollbeendigung. Der Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 InsO ist auf

⁵³ a.a.O., juris, Rn. 95.

⁵⁴ a.a.O., juris, Rn. 173.

den Zeitraum zwischen der Auflösung und der Vollbeendigung beschränkt. Die mit dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters eintretende Vollbeendigung kann nicht deshalb einer Auflösung im Sinne des § 11 Abs. 3 InsO gleichgestellt werden, weil sie liquidationslos eintritt. § 11 Abs. 3 InsO ermöglicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, solange es noch verteilungsfähiges Vermögen in der Hand des entsprechenden Rechtsträgers gibt. Solches gibt es nach Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den letzten Gesellschafter nicht mehr. Die Möglichkeit eines Partikularinsolvenzverfahrens über das Gesellschaftsvermögen in Trägerschaft des letzten Gesellschafters rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit des letzten Gesellschafters und der (bisherigen) Gesellschaftsgläubiger. Wenn der Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den ursprünglich lediglich beschränkt haftenden Gesellschafter außerhalb eines Insolvenzverfahrens – zusätzlich zur fortbestehenden ursprünglichen Haftung – nur zu der Pflicht führt, die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen zu dulden, kann die Lage in der Insolvenz nicht anders sein.⁵⁵

Ein **Partikularinsolvenzverfahren** über das Gesellschaftsvermögen in Trägerschaft des letzten Gesellschafters ist aber auch dann **nicht ausgeschlossen**, wenn dieser – wie z.B. ein **Komplementär** – ursprünglich **unbeschränkt** mit seinem **persönlichen Vermögen** für die Gesellschaftsschulden **einzustehen** hatte. In diesem Fall kann der Schutz der Gesellschaftsgläubiger ein auf das Gesellschaftsvermögen beschränktes Insolvenzverfahren und den damit verbundenen Ausschluss der persönlichen Gläubiger des verbliebenen Gesellschafters erfordern. Das entspricht der Lage im Nachlassinsolvenzverfahren. Der Eintritt der unbeschränkten Erbenhaftung steht der Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens nicht entgegen (§ 316 Abs. 1 InsO). Dies dient nach allgemeiner Ansicht dem Interesse der Nachlassgläubiger, die von den persönlichen Gläubigern des Erben ungehindert auf den Nachlass zugreifen können sollen. Auch das Vertrauen der (bisherigen) Gesellschaftsgläubiger auf den Erhalt des zugriffsfähigen Vermögens unter Ausschluss der persönlichen Gläubiger des verbliebenen Gesellschafters ist schutzwürdig. Es gibt umgekehrt **keinen Grund**, den **persönlichen Gläubigern**

⁵⁵ Urteil vom 06. März 2025 – [IX ZR 234/23](#) – juris, Rn. 27.

des verbliebenen Gesellschafters einen **Zugriff** auf das **Gesellschaftsvermögen** zu ermöglichen.⁵⁶

Die mit **Ausscheiden** des **vorletzten Gesellschafters** eintretende **liquidationslose Vollbeendigung** der Personengesellschaft entspricht dem **Tod** des **Schuldners**, der Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den verbliebenen Gesellschafter der von **§ 1922 BGB** angeordneten **Gesamtrechtsnachfolge**. Deshalb wird ein über das Vermögen der Gesellschaft eröffnetes Insolvenzverfahren in ein Partikularverfahren über das dem verbliebenen Gesellschafter zugewachsene Gesellschaftsvermögen übergeleitet, wenn es nach Verfahrenseröffnung zu einem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters und deshalb zur liquidationslosen Vollbeendigung der Gesellschaft kommt. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der unbemerkt bereits vollbeendeten Gesellschaft eröffnet, handelt es sich um ein von Anfang an wirksames Partikularinsolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen in der Trägerschaft des verbliebenen Gesellschafters.⁵⁷

3.

Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zum Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: GmbH) ergingen die nachfolgenden Entscheidungen:

a) Auskunftsanspruch des Gesellschafters

Bei einem Gesellschaftsvertrag einer Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaft ist das Recht selbstverständlich, seinen **Vertragspartner** zu **kennen**. Es folgt als **unentziehbares mitgliedschaftliches Recht** aus dem durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Vertragsverhältnis als solchem. Das auf Kenntnis seiner Mitgesellschafter gerichtete **Auskunftsbegehren** des Gesellschafters ist

⁵⁶ a.a.O., juris, Rn. 28.

⁵⁷ a.a.O., juris, Rn. 34.

lediglich durch das Verbot der **unzulässigen Rechtsausübung** (§ 242 BGB) und das **Schikaneverbot** gemäß § 226 BGB begrenzt. Dieses Auskunftsrecht steht auch einem **Treugeber** zu, der im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zu den Treugebern einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleichgestellt ist. Das Auskunftsrecht kann weder durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag noch durch eine Regelung im Treuhandvertrag ausgeschlossen werden. Es richtet sich **gegen jeden Mitgesellschafter**, soweit dafür im Einzelfall sachlich berechtigte Gründe sprechen.⁵⁸

Danach muss, wer sich an einer Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaft, insbesondere in Form einer **Publikumsgesellschaft** beteiligt, damit rechnen, dass neben seinen Daten auch seine Beteiligungshöhe an seine Mitgesellschafter bzw. diesen gleichgestellten Mittreugebern mitgeteilt wird. Aufgrund des durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses ist es ein unentziehbares mitgliedschaftliches Recht des Gesellschafters, die Beteiligungshöhe seiner Mitgesellschafter zu erfahren. In jeder Gesellschaft ist das Zusammenwirken der Gesellschafter ein elementarer Bestandteil der Willensbildung, weshalb es in Personengesellschaften, und auch in einer Publikumpersonengesellschaft, **kein Recht** gibt, **anonym** zu bleiben. Deshalb muss insbesondere der Anleger einer Publikumsgesellschaft, wenn seine Stimmkraft von der Höhe der gezeichneten Kapitaleinlage abhängig ist, wissen, wie die Stimmen und damit die Machtverhältnisse in der Gesellschaft verteilt sind, um seine Mitgliedschaftsrechte informiert ausüben zu können. Es macht für die Stellung des die Auskunft begehrenden Gesellschafters gerade einen entscheidenden Unterschied, ob neben ihm nur Kleinanleger oder auch ein oder mehrere Großanleger beteiligt sind. Infolgedessen ist auch die Kenntnis vom Umfang der Beteiligungen der Mitgesellschafter für die informierte Ausübung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b DS-GVO.

Verlangt ein Gesellschafter **Auskunft** auch zu dem **Zweck**, die **Namen, Anschriften** und **Beteiligungshöhe** der **Mitgesellschafter** dazu zu verwenden, diesen **Kaufangebote** für ihre Anteile **zu unterbreiten**, stellt dies **keine unzulässige**

⁵⁸ Beschluss vom 22. Januar 2025 – [II ZB 18/23](#) – juris, Rn. 9.

Rechtsausübung und **keinen Missbrauch** des Auskunftsrechts dar.⁵⁹ In diesen Fällen muss sich der die Auskunft begehrende Gesellschafter **nicht in Anlehnung** an **§ 127a AktG** auf ein **Internetforum** oder auf die Einrichtung eines Datentreuhänders als milderes Mittel verweisen lassen. Es muss vielmehr dem Gesellschafter überlassen bleiben, auf welchem Weg und in welcher Weise er sich an seine Mitgesellschafter wenden will. Die mittelbare Erfüllung der Auskunfts- bzw. Einsichtnahmeansprüche eines Gesellschafters über einen Informationstreuhänder ist nicht hinreichend, da auf diesem Weg die mitgliedschaftlichen Rechte des die Auskunft begehrenden Gesellschafters nicht ausreichend gewahrt werden. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Gesellschafters bzw. des im Innenverhältnis gleichgestellten Treugebers daran, sein unentziehbares Recht auf Auskunft wahrnehmen zu können, ohne auf die Treuhänderin als Mittlerin angewiesen zu sein oder von ihr oder den Fondsgesellschaften bereitgestellte und kontrollierte Medien nutzen zu müssen. Auch die Belästigung der anderen Gesellschafter durch die Übermittlung unerwünschter Kaufangebote ist grundsätzlich nicht erheblicher, sondern vielmehr lediglich geringfügiger Art. Es steht ihnen frei, etwaige Kaufangebote des die Auskunft begehrenden Mitgesellschafters anzunehmen oder abzulehnen.⁶⁰

Diese Rechtsauffassung hat sich der **Gesetzgeber** in **§ 166 Abs. 1 Satz 2 HGB** in der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436; im Folgenden: MoPeG) zu eigen gemacht. In gleicher Weise hat er die in der **Rechtsprechung** des II. Zivilsenats anerkannte **Unwirksamkeit einschränkender Vereinbarungen** dieses Anspruchs im Gesellschaftsvertrag in **§ 166 Abs. 2 HGB** normiert.⁶¹ Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht im **Einklang** mit dem **Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. September 2024**.⁶² Der Europäische Gerichtshof hat die Erforderlichkeit der Verarbeitung

⁵⁹ a.a.O., juris, Rn. 10.

⁶⁰ a.a.O., juris, Rn. 11.

⁶¹ a.a.O., juris, Rn. 12.

⁶² a.a.O., juris, Rn. 13 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 12. September 2024 - C-17/22, C-18/22, ZIP 2024, 2340.

personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b DS-GVO für ein Auskunftsbegehren von Treugebern nur verneint, weil es nach den Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Beteiligungs- und Treuhandverträgen, auf deren Grundlage die mittelbaren Beteiligungen an den betreffenden Investmentfonds erworben worden waren, ausdrücklich verboten war, die personenbezogenen Daten betreffend die mittelbaren Anleger anderen Anteilseignern mitzuteilen.⁶³ **Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b DS-GVO** steht der Erfüllung des dargestellten Auskunftsanspruchs nicht entgegen. Dem nationalen Gericht obliegt die Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b bzw. f DS-GVO, ob es die notwendige Transparenz unter Gesellschaftern von Personengesellschaften gewährleistende Maßnahmen gibt, die den Schutz der vertraulichen personenbezogenen Daten der mittelbaren Gesellschafter von Publikumspersonengesellschaften weniger beeinträchtigen als ihre Weitergabe an jeden anderen Gesellschafter, der darum er sucht.⁶⁴ Dem Merkmal der **Erforderlichkeit** in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b DS-GVO ist im Streitfall durch die Differenzierung beim Grund des Auskunftsbegehrens Rechnung zu tragen.⁶⁵

Wird die Auskunft zur Durchsetzung der durch Mitgliedschaft verkörperten Rechte verlangt und stellt der beabsichtigte Ankauf von weiteren Anteilen daneben nur einen zusätzlichen Aspekt für das (Auskunfts-)Begehren dar, ist eine direkte Kommunikation des auskunftsbegehrenden Gesellschafters mit den Mitgesellschaftern erforderlich, zumal die Interessen der Gesellschafter einerseits und die der Gesellschaft bzw. des Treuhänders andererseits nicht immer deckungsgleich sind, sondern auch auseinanderlaufen können. Die Erforderlichkeit der unmittelbaren Kontaktaufnahme zu seinen Mitgesellschaftern ist vor allem dann gegeben, wenn der Gesellschafter im Vorfeld einer Gesellschafterversammlung Absprachen über die Stimmrechtsausübung treffen will. Die Zwischenschaltung der Gesellschaft bzw. des Treuhänders oder die Verweisung auf von diesen bereitgestellten und kontrollierten Medien beeinträchtigt das mit dem Eingehen einer personengesellschaftsrechtlichen Bindung angelegte und berechtigte Begehren des Gesellschafters,

⁶³ a.a.O., juris, Rn. 14 mit Verweis auf EuGH a.a.O., Rn. 45, 47.

⁶⁴ a.a.O., juris, Rn. 17 mit Verweis auf EuGH a.a.O., Rn. 61, 65, 73.

⁶⁵ a.a.O., juris, Rn. 18.

sich mit seinen Mitgesellschaftern über das Abstimmungsverhalten zu verständigen, erheblich. Zum einen kann es im Hinblick auf die durch **Ladungsfristen** vorgegebenen Zeiträume zu unangemessenen Verzögerungen kommen. Zum anderen besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft bzw. die Treuhänderin die **Filterfunktion** zum Nachteil der Gesellschafter nutzt, wenn ihnen nachteilige oder missliebige Gegenstände zur Abstimmung kommen sollen.⁶⁶

Einer solchen **direkten Kommunikation** unter den **Gesellschaftern** bedarf es hingegen **nicht**, wenn die **Auskunft allein** deshalb verlangt wird, um den Mitgesellschaftern **Kaufangebote** für ihre Anteile zu unterbreiten. In diesem Fall wird dem Auskunftsinteresse des Gesellschafters durch die vom Europäischen Gerichtshof aufgezeigte "**Weiterleitungslösung**" hinreichend Rechnung getragen, wonach der Gesellschafter die Fondsgesellschaft bzw. den Treuhänder auffordern könne, seine Anfrage bezüglich der personenbezogenen Daten an die anderen Gesellschafter weiterzuleiten, so dass diese dann frei entscheiden können, ob sie anonym bleiben und so im Einklang mit dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO verankerten Grundsatz der Datenminimierung die Kontrolle über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten behalten. Alternativ kann bei einem solchen Auskunftsbegehren dem Recht der betroffenen Gesellschafter auf Schutz der Vertraulichkeit ihrer personenbezogenen Daten durch Einrichtung eines Datentreuhänders bzw. Informationstreuhänders oder in Anlehnung an § 127a AktG durch ein entsprechendes Internetforum Rechnung getragen werden.⁶⁷

b) Erklärung des Geschäftsführers für „seine“ GmbH

Gibt ein **Geschäftsführer** einer GmbH auf deren **Geschäftspapier** eine **Erklärung** ab, die Wirkung auf die **Vertragsbeziehungen** der Gesellschaft entfalten soll, geht der **objektive Erklärungswert** einer solchen Erklärung grundsätzlich dahin, dass diese im **Namen** der **Gesellschaft** abgegeben werden soll. Dabei ist es **nicht erforderlich**, dass der Geschäftsführer ausdrücklich „in **Vertretung**“ oder als „**Geschäftsführer**“ **zeichnet**, wenn sich seine Stellung für den

⁶⁶ a.a.O., juris, Rn. 19.

⁶⁷ a.a.O., juris, Rn. 20.

Erklärungsempfänger erkennbar, durch seine gemäß § 35a Abs. 1 Satz 1 GmbHG vorgeschriebene Namhaftmachung auf dem Geschäftsbrief ergibt (§ 164 Abs. 1 Satz 2 BGB).⁶⁸

c) Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags

Bei einer **außerordentlichen Kündigung** des **Anstellungsvertrags** des **Geschäftsführers** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgrund vertraglich vereinbarter **wichtiger Gründe** gilt die **Erklärungsfrist** des **§ 626 Abs. 2 BGB** von **zwei Wochen** ab dem **Zeitpunkt**, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.⁶⁹ Dies gilt auch dann, wenn die außerordentliche Kündigung auf **vertraglich vereinbarte wichtige Gründe** gestützt wird.⁷⁰ Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Vorschrift im Anstellungsvertrag ausdrücklich für anwendbar erklärt wird.⁷¹ Bei der Kündigungserklärungsfrist gemäß § 626 Abs. 2 BGB handelt es sich um eine Frist i.S.v. § 187 Abs. 1 BGB.⁷² Maßgeblich für die Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht die Abgabe der Kündigungserklärung, sondern der Zugang beim Kündigungsempfänger.⁷³ Die Kündigungserklärung ist nach der entsprechenden Beschlussfassung gesondert abzugeben. Dabei können die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und die Umsetzung der getroffenen Entscheidung in einem Akt zusammenfallen. Ist der Geschäftsführer bei der Beschlussfassung anwesend, so kann die Kündigung durch Unterzeichnung des Beschlussprotokolls durch ihn wirksam werden, was aber erfordert, dass der Beschluss über den verbandsbezogenen Willensbildungsakt "Kündigung" bereits die **Erklärung** derselben gegenüber dem zu kündigenden Geschäftsführer enthält. Dafür muss aber ein solcher

⁶⁸ Urteil vom 18. März 2025 – [II ZR 77/24](#) – juris, Rn. 19.

⁶⁹ Urteil vom 05. November 2024 – [II ZR 35/23](#) – juris, Rn. 21.

⁷⁰ a.a.O., juris, Rn. 24.

⁷¹ a.a.O., juris, Rn. 27.

⁷² a.a.O., juris, Rn. 42.

⁷³ a.a.O., juris, Rn. 43.

Erklärungswille der **Gesellschafterversammlung** festgestellt werden. An einem solchen Erklärungswillen gegenüber dem Geschäftsführer fehlt es, wenn die Gesellschafter ausdrücklich einen Dritten, etwa den Aufsichtsratsvorsitzenden bevollmächtigen und anweisen, die betreffenden, den Beschluss umsetzenden Erklärungen gegenüber dem Geschäftsführer abzugeben.⁷⁴

Der **Anwendung** der **Kündigungserklärungsfrist** des **§ 626 Abs. 2 BGB** steht nicht das gesetzessystematische Argument entgegen, dass es in Ansehung der zugleich entsprechend anzuwendenden **Mindestkündigungsfristen** des **§ 622 Abs. 1 und Abs. 2 BGB** zu einem (systemwidrigen) **doppelten Schutz** des Gekündigten käme. Auch bei nur vertraglicher Bestimmung von "wichtigen Gründen" hat der zu Kündigende ein Interesse, rasch Klarheit darüber zu erlangen, ob in Ansehung des Eintritts des Grundes von der Kündigungsbefugnis Gebrauch gemacht wird. Dieses durch § 626 Abs. 2 BGB geschützte Interesse des Gekündigten muss nicht deswegen zurückstehen, weil er über die (analog anwendbaren) Mindestkündigungsfristen des § 622 Abs. 1 und Abs. 2 BGB geschützt wird, jedenfalls dann nicht, wenn nach den anstellungsvertraglichen Regelungen die ordentliche Kündigung lediglich mit einer Frist möglich ist, welche die Mindestkündigungsfristen des § 622 Abs. 1 und 2 BGB übersteigt. Kündigungen aus vertraglich vereinbarten wichtigen Gründen, welche die vertragliche Frist für ordentliche Kündigungen nicht wahren, sind daher als „außerordentliche“ Kündigungen nur bei Beachtung der Kündigungserklärungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB wirksam.⁷⁵

Wird die **außerordentliche Kündigung** auf den **vertraglich vereinbarten Tatbestand** der „**Liquidation**“ als wichtiger Grund gestützt, kommt es für den **Beginn** der **Frist** nach **§ 626 Abs. 2 BGB** zunächst (objektiv) auf den Tag an, an dem die "Auflösung" der GmbH von ihrer Gesellschafterversammlung **beschlossen** wird. Wenn der Tatrichter den im Anstellungsvertrag verwendeten Begriff „Liquidation“ nicht als Vollbeendigung, sondern als die (beschlossene) Auflösung der Gesellschaft auslegt, ist dies revisionsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.⁷⁶

⁷⁴ a.a.O., juris, Rn. 44.

⁷⁵ a.a.O., juris, Rn. 26.

⁷⁶ a.a.O., juris, Rn. 29.

Die **Auslegung** eines **Individualvertrags** ist grundsätzlich **Sache** des **Tatrichters** und revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt hat oder ob die Auslegung auf Verfahrensfehlern beruht, etwa weil wesentlicher Auslegungstoff unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen worden ist.⁷⁷

Für die die **Zweiwochenfrist** in Lauf setzende **Kenntnis** im Sinn von § 626 Abs. 2 BGB kommt es grundsätzlich allein auf den **Wissensstand** der **Gesellschafterversammlung** der jeweiligen Gesellschaft als das zur Entscheidung über die fristlose Kündigung berufenen und bereiten Gremiums an.⁷⁸ Ist maßgebliche juristische Person, der eine entsprechende Organkenntnis von dem Kündigungsgrund der "Liquidation" zugerechnet werden muss, eine **GmbH & Co. KG**, so ist das kündigungsberechtigte Organ regelmäßig – jedenfalls auch – die Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft, deren Mitglieder mit ihrer Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft und die darauf gestützte Kündigung des Geschäftsführers positive Kenntnis von dem Kündigungsgrund der "Liquidation" erlangt haben.⁷⁹

Es ist **zulässig**, wenn nach dem **Gesellschaftsvertrag** einer **GmbH & Co. KG** ein **Aufsichtsrat** mit dem Recht gebildet wird, den oder die Geschäftsführer der Komplementärin zu bestellen und abuberufen sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des jeweiligen Dienstvertrags vorzunehmen. Die GmbH & Co. KG kann **fakultative Organe** wie einen Beirat oder Aufsichtsrat einrichten. Diesem Organ kann auch die Aufgabe zugewiesen werden, einen Geschäftsführeranstellungsvertrag für die GmbH & Co. KG abzuschließen und zu kündigen. Eine solche satzungs- bzw. gesellschaftsvertragsmäßige Übertragung der Kompetenz zur Änderung oder Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern ist namentlich auf einen Aufsichtsrat **rechtlich unbedenklich**.⁸⁰

⁷⁷ a.a.O., juris, Rn. 30.

⁷⁸ a.a.O., juris, Rn. 32.

⁷⁹ a.a.O., juris, Rn. 33.

⁸⁰ a.a.O., juris, Rn. 36.

Aus dem Grundsatz der **Verbandssouveränität** folgt, dass – jedenfalls – ein (auch) mit gesellschaftsfremden Dritten besetzter bzw. besetzbarer Beirat oder Aufsichtsrat bei Erreichen der vertragsändernden Mehrheit wieder abgeschafft, in seinen Kompetenzen beschnitten oder in seinen Entscheidungen aufgehoben werden kann. Die Gesellschafter können auch einzelne Entscheidungen dieses Gremiums mit vertragsändernder Mehrheit ändern. Sie müssen eine Entscheidung des Beirats bzw. Aufsichtsrats aber gar nicht erst abwarten, sondern können mit gesellschaftsvertragsändernder Mehrheit selbst in der Sache entscheiden. Denn wenn Beirats- oder Aufsichtsratskompetenzen im Wege der Vertragsänderung generell entzogen oder eingeschränkt werden können, folgt daraus, dass die Gesellschafter erst recht einzelne Angelegenheiten an sich ziehen können. Damit stehen einem Beirat unentziehbare, von der Gesellschaftergesamtheit zu respektierende Kompetenzen nicht zu. Ein Gesellschaftsvertrag ist deshalb stets in diesem Sinne einer **Dispositionsbefugnis** der **Gesellschafter** über **Beiratskompetenzen** zu verstehen.⁸¹

Bezüglich der Frage, **welche Kündigungsfristen** auf Dienstverhältnisse von **Geschäftsführern**, die **keine Mehrheitsgesellschafter** sind, anzuwenden sind, widerspricht die Rechtsprechung des **Bundesarbeitsgerichts**, welches **§ 621 BGB** für einschlägig erachtet⁸², der Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs**, wonach auf Geschäftsführer, die keine Mehrheitsgesellschafter sind, die zum Nachteil des Geschäftsführers grundsätzlich **nicht abdingbaren** (§ 622 Abs. 4 und Abs. 5 BGB) Kündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse (§ 622 Abs. 1 und Abs. 2 BGB) entsprechend anzuwenden sind, und zwar auch dann, wenn der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft ist, den Anstellungsvertrag unmittelbar mit der Kommanditgesellschaft abgeschlossen hat.⁸³

Der **II. Zivilsenat** hält in der hier besprochenen Entscheidung vom 05. November 2024 ausdrücklich an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, weil der

⁸¹ a.a.O., juris, Rn. 38.

⁸² BAG, Urteil vom 11. Juni 2020 – 2 AZR 374/19 – juris, Rn. 35 ff.

⁸³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 45 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 09. März 1987 – II ZR 132/86 –, juris.

Gesetzgeber anlässlich der **Reform des Kündigungsfristengesetzes** (KündFG) im Jahr 1993 (RegE, BT-Drs. 12/4902) in offenkundiger Kenntnis dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Frage der Kündigungsfristen für Organmitglieder weder ausdrücklich angesprochen noch korrigiert hat. Damit hat der Gesetzgeber diese Judikatur nach Würdigung des II. Zivilsenats offensichtlich gebilligt. Das Kündigungsfristengesetz erfolgte in Vollziehung eines **Gesetzgebungsauftrags** des **Bundesverfassungsgerichts**⁸⁴ und zielte ausschließlich darauf ab, die **Fristen** bei der **ordentlichen Kündigung** für **Arbeiter** und **Angestellte** sowie die **Rechtslage** in den **alten** und den **neuen Bundesländern zu vereinheitlichen** (RegE, BT-Drs. 12/4902, S. 6). Deshalb ist eine bewusste Wertentscheidung des Gesetzgebers, den persönlichen Anwendungsbereich des § 622 BGB ausschließlich auf Arbeitsverhältnisse zu beschränken, von der das Bundesarbeitsgericht ausgeht, nicht erkennbar. Entgegen der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts⁸⁵ hat der Bundesgerichtshof an seiner Rechtsprechung auch nach Inkrafttreten des Kündigungsfristengesetzes festgehalten.⁸⁶

Es ist in erster Linie eine **tatrichterliche Frage**, ob ein **bestimmtes Verhalten** als **wichtiger Grund** für eine **außerordentliche Kündigung** zu werten ist. **Aufgabe** des **Revisionsgerichts** ist es, die vom Berufungsgericht vorgenommene Wertung darauf zu überprüfen, ob der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes richtig erkannt und die Grenzen des dem Tatrichter eingeräumten Ermessens bei der Würdigung des von ihm festgestellten Sachverhalts eingehalten worden sind; ein Ermessensfehler liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Tatsachen außer Acht gelassen oder nicht vollständig gewürdigt worden sind.⁸⁷

Als **wichtiger Grund** kommt zwar auch die **schuldhafte Verletzung der Rücksichtnahmepflichten** aus **§ 241 Abs. 2 BGB** in Betracht, wobei sich eine Partei Äußerungen ihres Prozessbevollmächtigten entsprechend § 85 Abs. 1 ZPO zu rechnen lassen muss. Gegen diese Pflicht zur Rücksichtnahme kann der

⁸⁴ BVerfG 82, 126, 154 f.

⁸⁵ BAG, Urteil vom 11. Juni 2020 – 2 AZR 374/19 – BAGE 171, 44 Rn. 48 ff.

⁸⁶ BGH, a.a.O., juris, Rn. 46 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 20. August 2019 – II ZR 121/19 – juris, Rn. 34

⁸⁷ a.a.O., juris, Rn. 48.

Arbeitnehmer bzw. Angestellte verstoßen, wenn er (ggf. auch in subtiler Weise, unter Hinweis auf entstehende Nachteile) **mit einem empfindlichen Übel droht**, um z.B. die Erfüllung eigener streitiger Forderungen zu erreichen. **Voraussetzung** ist aber die **Widerrechtlichkeit** der **Drohung**. Das In-Aussicht-Stellen eines zukünftigen Übels ist widerrechtlich, wenn entweder das Mittel, das heißt das angebotene Verhalten, oder der Zweck, das heißt die erwartete Willenserklärung, oder jedenfalls der Einsatz des fraglichen Mittels zu dem fraglichen Zweck von der Rechtsordnung nicht gedeckt ist. Darlegungen in einer gerichtlichen Auseinandersetzung sind danach zulässig, auch wenn sie dem Prozessgegner nicht genehm sind. Anderes gilt nur für bewusst oder leichtfertig falsche Tatsachenbehauptungen.⁸⁸

Kündigt die Gesellschaft das Anstellungsverhältnis und ist die Kündigung nicht gerechtfertigt, so kommt die Gesellschaft mit der **Annahme der Arbeitsleistung** auf jeden Fall dann in **Verzug** gemäß § 615 Satz 1 BGB i.V.m. §§ 293 ff. BGB, wenn der **Geschäftsführer** der **Kündigung** nachdrücklich **widerspricht**. Das Angebot, die Arbeitsleistung zu erbringen, liegt in diesem Widerspruch in Verbindung mit der bisherigen Dienstleistung. Erhebt der Geschäftsführer gegen die ausgesprochene Kündigung **Kündigungsschutzklage**, liegt hierin ein deutlicher Widerspruch. Die Gesellschaft kommt dann in Verzug, wenn sie deutlich zu erkennen gegeben hat, dass für sie eine weitere Tätigkeit des Geschäftsführers bzw. als Liquidator unter keinen Umständen mehr in Frage kommt.⁸⁹

d) **Beschlussfassung in der zweigliedrigen GmbH**

Ein **Gesellschafter** einer GmbH kann **Ansprüche** der **Gesellschaft** aus **§ 43 Abs. 2 GmbHG** gegen ihren **Fremdgeschäftsführer** grundsätzlich **nicht im eigenen Namen** geltend machen.⁹⁰ Die **Gesellschafterklage** ist gegenüber einem Tätigwerden der zuständigen Gesellschaftsorgane, der Geschäftsführung

⁸⁸ a.a.O., juris, Rn. 50.

⁸⁹ a.a.O., juris, Rn. 52.

⁹⁰ Urteil vom 05. November 2024 – [II ZR 85/23](#) – juris, Rn. 23.

oder der Gesellschafterversammlung, grundsätzlich **subsidiär**. Dieser **Vorrang entfällt** dann, wenn eine Klage der Gesellschaft undurchführbar, durch den Schädiger selbst vereitelt worden oder infolge der Machtverhältnisse in der Gesellschaft so erschwert ist, dass es für den betroffenen Gesellschafter ein unzumutbarer Umweg wäre, müsste er die Gesellschaft erst zu einer Haftungsklage zwingen.⁹¹ An der Nachrangigkeit der Gesellschafterklage hat sich mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) nichts geändert. Nach § 715b Abs. 1 Satz 2 BGB kann jeder Gesellschafter einen Anspruch der Gesellschaft gegen einen Dritten geltend machen, wenn es der dazu berufene geschäftsführungsbefugte Gesellschafter pflichtwidrig unterlässt und der Dritte an dem pflichtwidrigen Unterlassen mitwirkte oder es kannte. Die Vorschrift, aber auch schon ihr Abs. 1 Satz 1 BGB bringt die Subsidiarität der Gesellschafterklage dadurch zum Ausdruck, dass sie die Prozessführungsbefugnis an ein **pflichtwidriges Unterlassen** des für die gerichtliche Geltendmachung zuständigen Gesellschaftsorgans knüpft (RegE eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, BT-Drucks.19/27635, S. 155).⁹²

Ein **Geltendmachungsbeschluss** nach **§ 46 Nr. 8 GmbHG** erübrigt sich in der **zweigliedrigen GmbH**, wenn der andere Gesellschafter einem **Stimmrechtsausschluss** nach § 47 Abs. 4 GmbHG unterliegt, weil die Beschlussfassung in diesem Fall eine **überflüssige Formalität** bedeuten würde. Unter diesen Umständen bedarf es deshalb auch **keiner Beschlussfassung** über die **Bestellung** eines **Prozessvertreters**.⁹³ Ein solches **Stimmverbot** besteht für einen betroffenen Gesellschafter, wenn Gegenstand der Beschlussfassung in einer GmbH die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber einem ihrer Geschäftsführer und die Bestellung eines Prozessvertreters zur Verfolgung dieser Ansprüche ist. Der betroffene Geschäftsführer kann das Stimmrecht dann auch nicht für einen Gesellschafter ausüben.⁹⁴ Bei der Beschlussfassung über die Einleitung eines Rechtsstreits

⁹¹ a.a.O., juris, Rn. 14.

⁹² a.a.O., juris, Rn. 15.

⁹³ a.a.O., juris, Rn. 17.

⁹⁴ a.a.O., juris, Rn. 18.

gegenüber einem Gesellschafter-Geschäftsführer hat dieser nach § 47 Abs. 4 Satz 2 Alt. 2 GmbHG kein Stimmrecht. Aus dem in **§ 47 Abs. 4 GmbHG** zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, dass **niemand Richter in eigener Sache** sein darf, folgt zudem ein Stimmverbot bei der Beschlussfassung über die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen.⁹⁵ Selbst wenn ein Geschäftsführer einer Mehrheitsgesellschafterin nicht selbst Gesellschafter derjenigen GmbH ist, deren Gesellschafter den Beschluss zu fassen haben, kann er aufgrund des Schutzzwecks des Stimmverbots, die Abstimmung von der Verfolgung eigener Interessen des Abstimmenden freizuhalten, das Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die Geltendmachung von gegen ihn selbst gerichteten Ansprüchen nicht für die Mehrheitsgesellschafterin ausüben.⁹⁶

Unterliegt einer der Gesellschafter einer **zweigliedrigen GmbH** einem **Stimmverbot** ist der **verbleibende stimmberechtigte Gesellschafter** zur **Vertretung** der Gesellschaft im Prozess oder zur Bestellung eines Prozessvertreters **allein berechtigt**, ohne dass es dazu noch der Fassung eines dahingehenden förmlichen Beschlusses durch ihn bedarf. Auch eine solche Beschlussfassung wäre eine überflüssige Formalität, da der Wille des Gesellschafters zur organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft durch sein Auftreten als Prozessvertreter oder durch Bestellung eines Prozessvertreters zweifelsfrei dokumentiert wird.⁹⁷

Das **Stimmverbot** erstreckt sich auch auf die **Bestellung** eines **Prozessvertreters** nach § 46 Nr. 8 Fall 2 GmbHG, während der Gesellschafter, der die Ersatzansprüche durchgesetzt wissen will, keinem solchen Verbot unterliegt. Infolgedessen kann er sich selbst oder einen Dritten zur Vertretung der Gesellschaft im Prozess gegen den zu verklagenden Geschäftsführer bestellen.⁹⁸

Der II. Zivilsenat weist abschließend daraufhin, dass die in **früheren Entscheidungen bejahte Zulässigkeit** einer von dem anderen Gesellschafter im Wege der **actio pro socio** erhobenen Klage durch **besondere Umstände** der damaligen

⁹⁵ a.a.O., juris, Rn. 19.

⁹⁶ a.a.O., juris, Rn. 20.

⁹⁷ a.a.O., juris, Rn. 21.

⁹⁸ a.a.O., juris, Rn. 23.

Streitfälle gerechtfertigt gewesen sei, die eine Klage der Gesellschaft zumeist erheblich erschwert hatten: sei es, weil die Gesellschaft nicht über die zur Prozessführung erforderlichen Mittel verfügt hatte (vgl. BGH, Urteil vom 29. November 2004 – II ZR 14/03 –), sei es, weil die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht gewesen war und nicht mehr über ein Vertretungsorgan verfügt hatte (siehe BGH, Urteil vom 04. Februar 1991 – II ZR 246/89 –), sei es, weil die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren gewesen war (so BGH, Urteil vom 11. Juli 2023 – II ZR 116/21 – juris, Rn. 19), sei es, weil der zur Rechtsverfolgung berufene Geschäftsführer sich ihr verweigert hatte (vgl. BGH, Urteil vom 16. März 1998 – II ZR 303/96 –), oder sei es, weil der klagende Gesellschafter einen über die Wertminderung seines GmbH-Geschäftsanteils hinausgehenden und von ihr verschiedenen Schaden erlitten hatte (BGH, Urteil vom 05. Juni 1975 – II ZR 23/74 –).⁹⁹

e) Unzutreffende Handelsregister-Eintragung zur GmbH-Auflösung

Die **Auflösung** der Gesellschaft durch **Gesellschafterbeschluss** gemäß **§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG** überführt die Gesellschaft **unmittelbar** von einer **werbenden Gesellschaft** in eine **Abwicklungsgesellschaft**, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Gesellschaft zu beenden. Die gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 GmbHG notwendige **Eintragung** im **Handelsregister** ist für die Auflösung **nicht konstitutiv**. Bereits die Beschlussfassung leitet mit sofortiger Wirkung eine neue Phase im "Lebenszyklus" der Gesellschaft ein, deren organisationsrechtlichen Rahmen die §§ 66 bis 74 GmbHG vorgeben. Eine der Beschlusslage der Gesellschaft nicht entsprechende, **unrichtige Eintragung** führt daher **nicht** zur **Auflösung** der Gesellschaft, hat deshalb **keinen Einfluss** auf das **Fortbestehen** der Gesellschafterrechte und **beeinträchtigt** den **Gesellschafter** daher **nicht** in **subjektiven Rechten**.¹⁰⁰

⁹⁹ a.a.O., juris, Rn. 25.

¹⁰⁰ Beschluss vom 07. Mai 2025 – [II ZB 15/24](#) – juris, Rn. 13; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt

Aus der Publizitätswirkung des Handelsregisters gemäß § 15 HGB ergibt sich ebenfalls keine unmittelbare Beeinträchtigung des Gesellschafters, da die (unrichtige) Eintragung der Auflösung der Gesellschaft zwar faktisch Auswirkungen auf das Verhalten potentieller Geschäftspartner oder anderer Beteiligter am Rechtsverkehr gegenüber der Gesellschaft haben kann, aber nicht zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der subjektiven Rechte des Gesellschafters führt, sondern allenfalls zu einer im Rahmen des § 59 Abs. 1 FamFG unbeachtlichen mittelbaren Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Interessen. Zudem sind die Gesellschafter keine Dritten i.S.d. § 15 HGB, so dass die Vorschrift für diese und ihr Verhältnis untereinander nicht gilt.¹⁰¹

Der **Gesellschafter** wird durch die **Ablehnung** der **Löschung** der im Handelsregister eingetragenen Auflösung der Gesellschaft **nicht** im Sinne des § 59 Abs. 1 FamFG in einem **subjektiven Recht verletzt**, selbst wenn die **Eintragung nicht** der **Beschlusslage** der Gesellschaft entspricht.¹⁰²

f) Unwirksame Beurkundung (§ 15 Abs. 3 und Abs. 4 GmbHG)

Der **Ausschließungsgrund** für einen **Notar** nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG liegt auch dann vor, wenn ein **Dritter** an der **Beurkundung beteiligt** ist, der von der **Ehefrau** des **Notars** als **alleinige Geschäftsführerin** einer GmbH in deren Namen **bevollmächtigt** wird, die **GmbH** bei der Beurkundung von Willenserklärungen **zu vertreten**. Daher ist in diesen Fällen die Beurkundung eines **Kauf- und Abtretungsvertrags** betreffend eines Geschäftsanteils **unwirksam**.¹⁰³ Zwar besitzt der Geschäftsführer der GmbH kraft seiner Bestellung von vornherein gesetzliche Vertretungsmacht und handelt nicht als Bevollmächtigter der Gesellschaft. Jedenfalls in dem Fall, in dem der Vertreter vom alleinigen Geschäftsführer ausgewählt und im Namen der Gesellschaft mit ihrer Vertretung beauftragt wird, ist der **Interessenkonflikt** und die **Gefahr** einer **Parteinahme** durch den **Notar** aber

¹⁰¹ a.a.O., juris, Rn. 14.

¹⁰² a.a.O., juris, Rn. 11.

¹⁰³ Beschluss vom 18. März 2025 – [II ZB 11/24](#) – juris, Rn. 10 und LS.

in gleicher Weise gegeben, wie in Fällen einer Unterbevollmächtigung durch den Notar oder eine andere der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 BeurkG genannten Personen. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des Dritten tritt dann neben die (fortbestehende) organschaftliche Vertretungsmacht des Geschäftsführers, der auch nicht aus ihrer Organverantwortung entlassen wird.¹⁰⁴ Die Unwirksamkeit der Beurkundung hat die Nichtigkeit der Amtshandlung zur Folge, so dass der Kauf- und Abtretungsvertrag nicht der notariellen Form gemäß § 15 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 GmbHG entspricht und nach **§ 125 Satz 1 BGB nichtig**.¹⁰⁵

Werden neben der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen auch **rechtsgeschäftliche Erklärungen** beurkundet, unterliegt die Beurkundung insgesamt den Formvorschriften für Willenserklärungen, bezieht sich die **Unwirksamkeitsfolge** gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG auf die gesamte Beurkundung. Beschlüsse über die **Satzungsänderungen** genügen dann nicht der in § 53 Abs. 3 Satz 1 GmbHG vorgesehenen Form der notariellen Beurkundung und sind entsprechend **§ 241 Nr. 2 AktG nichtig**.¹⁰⁶

Das **Registergericht** kann die **Aufnahme** einer vom Notar gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eingereichten **Gesellschafterliste** nach § 9 Abs. 1 HRV **ablehnen**, wenn es ohne weitere Ermittlungen **sichere Kenntnis** davon gewinnt, dass die mit ihr bescheinigte **Änderung** in den Personen der Gesellschafter **nicht stattgefunden** hat. Eine sichere Kenntnis liegt nur vor, wenn diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht offensichtlich **keinem Zweifel** unterliegt.¹⁰⁷ Das Registergericht nimmt die Gesellschafterliste lediglich entgegen und verwahrt sie, **ohne** eine **inhaltliche Prüfpflicht** zu haben. Nach § 16 Abs. 3 GmbHG kann ein Geschäftsanteil oder ein Recht daran unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsgeschäft wirksam von einem Nichtberechtigten erworben werden, wenn der Veräußerer als Inhaber des Geschäftsanteils in der beim Handelsregister verwahrten Gesellschafterliste eingetragen ist. Wegen dieser **nachteiligen Wirkungen** für

¹⁰⁴ a.a.O., juris, Rn. 20.

¹⁰⁵ a.a.O., juris, Rn. 25.

¹⁰⁶ a.a.O., juris, Rn. 26.

¹⁰⁷ a.a.O., juris, Rn. 29.

den **wahren Rechtsinhaber** ist die nach Eintritt einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung den wahren Rechtszustand wiedergebende **Gesellschafterliste** nach ihrer Einreichung zügig in das Handelsregister aufzunehmen. Eine inhaltliche Prüfpflicht des Registergerichts würde dabei unweigerlich in einer Vielzahl von Fällen zu nicht unerheblichen Verzögerungen führen.¹⁰⁸

Das **Prüfungsrecht** des **Registergerichts** bei einer vom Notar gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eingereichten Gesellschafterliste **beschränkt** sich, soweit es um die mit einer neuen Gesellschafterliste dokumentierte Veränderung in den Personen der Gesellschafter geht, auf **offensichtliche inhaltliche Mängel** der Gesellschafterliste, von denen es **ohne weitere Ermittlungen** sichere Kenntnis hat.¹⁰⁹ Denn die Funktion der Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger gemäß § 16 GmbHG gebietet die zügige Aufnahme einer veränderten Gesellschafterliste in den Registerordner. Die Eintragung in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste berührt zwar nicht die materielle Rechtsstellung des Gesellschafters, ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG aber Voraussetzung für die Legitimation als solcher gegenüber der Gesellschaft, eröffnet unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 GmbHG den gutgläubigen Erwerb eines Geschäftsanteils und dient im Interesse des Rechtsverkehrs dazu, die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft transparent zu machen (BT-Drucks. 18/11555, S. 173). Nicht zuletzt kommt die Eilbedürftigkeit der Aufnahme auch in § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG zum Ausdruck, nach dem eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung nur dann als von Anfang an wirksam anzusehen ist, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird. Entsprechend soll das Registergericht, wenn die Liste gleichzeitig mit den Eintragungsunterlagen zu weiteren Veränderungen der Gesellschaftsverhältnisse eingereicht wird, sofort und unabhängig von den weiteren Anmeldungen über die Aufnahme der Gesellschafterliste in den Registerordner gemäß § 9 Abs. 1 HRV entscheiden. Ebenso wenig, wie sich eine Pflicht zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Gesellschafterliste mit der auf eine zügige

¹⁰⁸ a.a.O., juris, Rn. 30.

¹⁰⁹ a.a.O., juris, Rn. 33.

Veröffentlichung bedingenden Funktion als Rechtsscheinträger verträgt, gilt dies grundsätzlich auch für ein im Ermessen des Registergerichts stehendes Prüfungsrecht.¹¹⁰

Das **registerrechtliche Verfahren** ist ebenfalls **nicht** auf die **Prüfung** der **inhaltlichen Richtigkeit** der **Gesellschafterliste** ausgerichtet. Das Registergericht nimmt die Gesellschafterliste lediglich entgegen und verwahrt diese (RegE eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, BT-Drucks. 16/6140, S. 38, 44). Es entscheidet über Aufnahme in den Registerordner im Fall des § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG auf der Grundlage der vom Notar unterschriebenen und gemeinsam mit der Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG eingereichten Gesellschafterliste. Diese Informationen ermöglichen typischerweise keine inhaltliche Prüfung der Gesellschafterliste. Anhaltspunkte für inhaltliche Unrichtigkeiten ergeben sich regelmäßig aus begleitenden Anmeldungen oder den Registerakten. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll der Notar, der ohnehin an Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung in den meisten Fällen mitwirkt, zugleich auch für die Einreichung der geänderten Gesellschafterliste allein verantwortlich sein. Der Rechtsverlust des wahren Berechtigten rechtfertigt sich zum einen durch die mehrjährige Widerspruchsmöglichkeit und zum anderen durch die Mitwirkung des Notars an der Veränderung und die Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG. Bei Zweifeln an der Wirksamkeit der Veränderung solle der Notar die Einreichung zurückstellen (RegE eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, BT-Drucks. 16/6140, S. 44).¹¹¹

Damit ist ein Recht des **Registergerichts** zur **inhaltlichen Prüfung** der Gesellschafterliste allerdings **nicht ausgeschlossen**. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die materiell-rechtlichen Wirkungen nach § 16 GmbHG ist weder die durch den Notar erstellte und unterschriebene Gesellschafterliste noch die Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, sondern erst die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste. Erst die vom Registergericht zu bewerkstelligende

¹¹⁰ a.a.O., juris, Rn. 34.

¹¹¹ a.a.O., juris, Rn. 35.

Aufnahme der Liste zeitigt daher materiell-rechtliche Wirkungen. Grundlage für die Prüfungsbefugnis des Registergerichts sind dabei nicht die Verfahrensvorschriften über die Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts im registerrechtlichen Verfahren, §§ 26, 27 und 31 FamFG, die dem Registergericht nur im Rahmen seiner Prüfungsbefugnisse zur Verfügung stehen. Grundlage der Prüfungsbefugnis ist vielmehr die aus seiner Rechtsbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende Pflicht, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass die von der Aufnahme der Gesellschafterliste in den Registerordner Betroffenen nicht in ihren Rechten verletzt werden. Dieser Rechtsbindung widerspräche es, wenn das Registergericht sehenden Auges eine inhaltlich unzutreffende Gesellschafterliste in den Registerordner aufnehmen und hierdurch die Rechtsstellung des wahren Berechtigten beeinträchtigen müsste. Dem steht auch nicht eine Bindung an die Notarbescheinigung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG entgegen. Mit ihr werden nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme der Gesellschafterliste in den Registerordner verbindlich festgestellt, sondern es wird lediglich die dort näher bezeichnete Entsprechenserklärung als einfaches Zeugnis gemäß § 39 BeurkG abgegeben.¹¹²

Im Hinblick auf die **Eilbedürftigkeit** der **Entscheidung** über die **Aufnahme** der **Gesellschafterliste** ist die **Prüfungsbefugnis** des **Registergerichts**, soweit der Eintritt einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter in Frage steht, im Anwendungsbereich des § 40 Abs. 2 GmbHG aber auf **offensichtliche inhaltliche Mängel** der Gesellschafterliste **begrenzt**. Offensichtlich in diesem Sinn ist ein Mangel nur, wenn er **ohne weitere Ermittlungen** feststellbar ist und die **sichere Kenntnis** von der **Unrichtigkeit** der Gesellschafterliste vermittelt, diese also in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht keinem Zweifel unterliegt. Die Entscheidung des Registergerichts über die Aufnahme der Gesellschafterliste muss im Hinblick auf die spiegelbildlichen Belastungen des wahren Berechtigten durch die Nichtaufnahme einer inhaltlich zutreffenden Gesellschafterliste, die eine Veränderung in den Personen der Gesellschafter ausweist, auf der Grundlage der nach § 40 Abs. 2 GmbHG unterbreiteten Tatsachengrundlage ohne weitere Ermittlungen getroffen werden können, soweit nicht die Prüfungspflichten des

¹¹² a.a.O., juris, Rn. 36.

Registergerichts in Rede stehen. Das Registergericht muss dabei seine Überzeugung von der inhaltlichen Unrichtigkeit aufgrund einer klaren und eindeutigen Sach- und Rechtslage gewinnen können. Es entspricht der im Gesetz angelegten Aufgabenverteilung, dass die Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit der Gesellschafterliste in erster Linie der haftungsbewehrten Verantwortung des Einreichenden unterliegt, die im Fall des § 40 Abs. 2 GmbHG zudem von einem Notar als Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) wahrgenommen wird. Zudem gebietet es die dargestellte Funktion der in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger, eine **Verzögerung durch Tatsachenermittlungen** oder die Klärung von Rechtsfragen **zu vermeiden**.¹¹³

g) Kartellbuße und Geschäftsleiterhaftung

Der **Kartellsenat** des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 11. Februar 2025¹¹⁴ ein bei ihm anhängiges **Verfahren ausgesetzt** und dem **Gerichtshof** der **Europäischen Union** zur **Auslegung** von Art. 101 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Steht Art. 101 AEUV einer Regelung im nationalen Recht entgegen, nach der eine juristische Person, gegen die eine nationale Wettbewerbsbehörde ein Bußgeld wegen eines durch ihr Leitungsorgan begangenen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV verhängt hat, den ihr dadurch entstandenen Schaden von dem Leitungsorgan ersetzt verlangen kann.“

Gemäß **§ 43 Abs. 1 GmbHG** haben **Geschäftsführer** in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Zu den wesentlichen Sorgfaltspflichten eines Geschäftsführers zählt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sich die Gesellschaft rechtmäßig verhält und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt. Diese Pflicht ist auch dann verletzt, wenn das gesetzwidrige Handeln des Geschäftsführers für die Gesellschaft

¹¹³ a.a.O., juris, Rn. 37.

¹¹⁴ Beschluss vom 11. Februar 2025 – [KZR 74/23](#) – juris, LS.

vorteilhaft ist. Verletzen Geschäftsführer ihnen danach obliegende Pflichten, haften sie der Gesellschaft gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG für den entstandenen Schaden. Vergleichbare Vorschriften bestehen nach § 93 AktG für die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft.¹¹⁵

Der Beklagte hatte nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts Pflichten aus § 43 Abs. 1 HGB vorsätzlich verletzt, indem er sich für die von ihm vertretenen Klägerinnen an einem nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotenen **Preiskartell** beteiligt hat.¹¹⁶

Für die Zwecke des Revisionsverfahrens ist – weil das Berufungsgericht insoweit keine näheren Feststellungen getroffen hat – zu unterstellen, dass der Klägerin ein **Schaden** entstanden ist. Das Bundeskartellamt hatte gegen sie ein **Bußgeld** nach § 30 OWiG, § 81 GWB, Art. 101 AEUV in Höhe von 4,1 Mio. € verhängt, das die Klägerin beglichen hatte. Die Belastung des Vermögens der Gesellschaft mit einem solchen Bußgeld stellt einen Schaden im Sinne des § 43 Abs. 2 GmbHG, § 249 BGB dar.¹¹⁷

Es ist **fraglich** und bislang höchstrichterlich ungeklärt, ob der hier geltend gemachte **Anspruch** der **Gesellschaft** nach § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG, der auf **Ersatz** des durch das gegen sie verhängten **Kartellbußgeld** entstandenen Schadens gerichtet ist, **aus Rechtsgründen ausgeschlossen** ist.¹¹⁸

Nach einer Ansicht, der sich die Vorinstanzen angeschlossen haben, sind § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG einschränkend dahin auszulegen, dass sie keinen Rückgriff wegen einer gegen das Unternehmen verhängten Verbandsbuße gestatten. Andernfalls würden die Zwecke der Verbandssanktion unterlaufen. Sowohl der Ahndungszweck, dem Unternehmen in Reaktion auf den Gesetzesverstoß mit der Buße einen Nachteil zuzufügen, als auch eine mit dem Bußgeld verfolgte Abschöpfung der durch den Verstoß erzielten Vorteile würden verfehlt,

¹¹⁵ a.a.O., juris, Rn. 9.

¹¹⁶ a.a.O., juris, Rn. 10.

¹¹⁷ a.a.O., juris, Rn. 11.

¹¹⁸ a.a.O., juris, Rn. 12.

wenn die Gesellschaft die Buße auf den Geschäftsführer abwälzen könne und dessen Inanspruchnahme von der zu seinen Gunsten abgeschlossenen D&O-Versicherung gedeckt würde. Die Verbandssanktion ziele in Anbetracht der Individualsanktion nach § 9 OWiG, der das Leitungsorgan ausgesetzt sei, und wegen des differenzierten Bußgeldrahmens für Verband und Leitungsorgan vorrangig darauf ab, dem Vermögen des Unternehmens einen Nachteil zuzufügen. Das sei vom Zivilrecht zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu beachten. Zudem würde das mit der Geldbuße verbundene Abschreckungspotential verringert. Insofern stehe auch das Unionsrecht einer Verlagerung des durch die Geldbuße bezweckten Vermögensnachteils auf den Geschäftsführer entgegen.¹¹⁹

Nach anderer Auffassung stehen die mit der Verbandssanktion nach § 30 OWiG, §§ 81 GWB ff. verbundenen Zwecke einem solchen Rückgriff nicht entgegen. Dafür wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Wortlaut des § 43 Abs. 2 GmbHG sehe keine derartige Einschränkung vor und eine teleologische Reduktion sei im Hinblick auf die Zwecke der kartellrechtlichen Verbandsstrafe nicht zwingend geboten. Die mit dem Bußgeld verfolgten Zwecke des öffentlichen Sanktionenrechts seien mit der Verhängung des Bußgelds gegen das Unternehmen vollständig erfüllt. Die Frage nach der verbandsinternen Zuweisung dieses Vermögensnachteils und die Zulässigkeit des Innenregresses richte sich daher allein nach den zivil- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften. Diese dienen dazu, das Organ zu einer rechtstreuen Geschäftsführung und damit auch zur Beachtung kartellrechtlicher Verbotstatbestände anzuhalten. Die mit der Rückgriffsmöglichkeit nach § 43 Abs. 2 GmbHG bezweckte Verhaltenssteuerung entfiele, wenn der Geschäftsführer nicht damit rechnen müsse, für den Schaden der Gesellschaft infolge des kartellrechtlichen Bußgelds persönlich in die Haftung genommen zu werden. Allerdings dürfe die Gesellschaft nur den ahndenden Teil des Bußgelds, nicht aber einen etwaigen gewinnabschöpfenden Teil ersetzt verlangen; auf den Schadensersatzanspruch wegen des ahndenden Teils seien die aus dem Kartellverstoß erlangten Vorteile anzurechnen.¹²⁰

¹¹⁹ a.a.O., juris, Rn. 13.

¹²⁰ a.a.O., juris, Rn. 14.

Für die Entscheidung der Streitfrage, ob § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG einschränkend auszulegen sind, ist aus Sicht des Kartellsenats erheblich, ob das **Unionsrecht** der Anwendung dieser Vorschriften im vorliegenden Zusammenhang entgegensteht.¹²¹ Ob die Voraussetzungen für eine **Rechtsfortbildung** im Wege der **teleologischen Reduktion** unter Berücksichtigung des nationalen Rechts erfüllt sind, ist nicht zweifelsfrei.¹²²

Weder der **Wortlaut** der § 43 GmbHG, § 93 AktG noch andere Vorschriften des **nationalen Rechts** sehen eine **Einschränkung** des Anspruchs der Gesellschaft **vor**, der auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, welcher ihr wegen einer nach § 30 OWiG, §§ 81 ff. GWB gegen sie verhängten Geldbuße entstanden ist. Eine dem § 11 österreichisches Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vergleichbare Regelung, wonach für Sanktionen und Rechtsfolgen, die den Verband auf Grund dieses Gesetzes treffen, ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ausgeschlossen ist), sieht das deutsche Recht nicht vor. Die **Gesetzesmaterialien** enthalten **keine Hinweise** darauf, dass bestimmte Schäden, insbesondere solche, wie sie hier in Streit stehen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften ausgenommen sind. Die Inanspruchnahme des Leitungsorgans wegen Bußgeldern, die gegen die Gesellschaft verhängt werden, steht auch in Einklang mit **Sinn** und **Zweck** der Regeln über die **Organhaftung**. § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG dienen dem Ausgleich der durch ein pflichtwidriges Handeln des Leitungsorgans der Gesellschaft entstandenen Schäden. Neben dieser vermögensrechtlichen Kompensationsfunktion setzen die Vorschriften – im Interesse des Gesellschaftsvermögens – den Leitungsorganen mit dem drohenden Rückgriff auf deren Vermögen **verhaltenssteuernde Anreize** für eine sorgfaltsgemäße und gesetzes-treue Unternehmensführung. Insoweit wollen sie der Schadensentstehung bereits im Vorfeld entgegenwirken. Die Schadensersatzpflicht der Leitungsorgane trägt damit zur Verhinderung von Kartellverstößen bei. Ein **Sanktionscharakter** ist mit diesen Haftungsnormen hingegen **nicht** verbunden.¹²³

¹²¹ a.a.O., juris, Rn. 15.

¹²² a.a.O., juris, Rn. 17.

¹²³ a.a.O., juris, Rn. 18.

Eine **Einschränkung** des **Anwendungsbereichs** der zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung der Leitungsorgane gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG aufgrund der nationalen Vorschriften über die kartellbußgeldrechtliche Verbandssanktion nach § 30 OWiG, §§ 81 ff. GWB **begegnet Bedenken**.¹²⁴ Dem Wortlaut dieser Vorschriften lässt sich ein an die Gesellschaft gerichtetes Verbot der persönlichen Inanspruchnahme von Leitungsorganen wegen eines durch eine Kartellbuße entstandenen Schadens nicht entnehmen.¹²⁵ Ein Verbot der Abwälzung von Geldstrafen oder Bußgeldern auf Dritte, das auf deren Erstattung gerichtete zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ausschließt, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung dem deutschen Sanktionenrecht bislang nicht entnommen. In anderen europäischen Rechtsordnungen wird diese Frage im Zusammenhang mit Kartellbußgeldern uneinheitlich beantwortet.¹²⁶

Aus einer nach zivilrechtlichen Vorschriften zulässigen Abwälzung einer staatlichen Sanktion ergibt sich im Grundsatz **kein** von der **Rechtsordnung missbilliger Wertungswiderspruch**. Daher sind zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen Berater auf **Erstattung** einer gegen den Mandanten festgesetzten Geldbuße oder Geldstrafe **nicht ausgeschlossen**.¹²⁷ Das staatliche Sanktionenrecht erkennt zudem in der (freiwilligen) Entlastung des Täters von dem mit der verhängten Geldstrafe verbundenen Vermögensnachteil keine strafbare Begünstigung gemäß § 257 StGB (RGZ 169, 267 f.). Derjenige, der dem Täter im Voraus die zur Zahlung der Strafe erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellt, macht sich darüber hinaus nicht wegen Strafvereitelung (§ 258 StGB) strafbar.¹²⁸

Auch wenn sich daraus keine abschließenden Aussagen für die in Streit stehende Sachverhaltsgestaltung ableiten lassen, haben diese Grundsätze Bedeutung für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche einer Gesellschaft gegenüber ihrem Leitungsorgan, dessen schuldhaftes Handeln Ursache für das gegen die Gesellschaft

¹²⁴ a.a.O., juris, Rn. 19.

¹²⁵ a.a.O., juris, Rn. 22.

¹²⁶ a.a.O., juris, Rn. 23.

¹²⁷ a.a.O., juris, Rn. 24.

¹²⁸ a.a.O., juris, Rn. 25.

verhängte kartellrechtliche Bußgeld ist. Es bestehen zwar nicht die gleichen, wohl aber vergleichbare Pflichtenstellungen, weil das Leitungsorgan gesetzlich – nicht vertraglich – gegenüber der Gesellschaft zur Beachtung der öffentlich-rechtlichen Verbote verpflichtet ist (§ 43 Abs. 1 GmbHG, § 93 Abs. 1 AktG) und durch sein Verhalten - nicht durch seinen Rat - die von ihm vertretene Gesellschaft vor Verstößen gegen kartellrechtliche Verbote zu bewahren hat.¹²⁹

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist **zweifelhaft**, ob der **Zweck** der **kartellrechtlichen Verbandssanktion** oder die **Gesetzessystematik** mit der erforderlichen Deutlichkeit eine **planwidrige Regelungslücke** erkennen lässt, und ob davon auszugehen ist, der **Gesetzgeber** habe es nach seinem Regelungsplan **versäumt**, die Vorschriften über die **Organhaftung** dahingehend **einzuschränken**, dass die Gesellschaft gegenüber ihrem Leitungsorgan wegen eines gegen sie verhängten **kartellrechtlichen Bußgelds keinen Regress** nehmen darf.¹³⁰

Die **Verbandssanktion** nach § 30 OWiG steht **systematisch selbständig neben** der wegen desselben Verstoßes gegen das Leitungsorgan zu verhängenden **persönlichen Geldbuße** nach § 9 OWiG. Daraus folgt, dass das **Sanktionenrecht** sowohl das **Vermögen** des **Leitungsorgans** als auch das des **Verbands** belasten kann. Zudem sehen Verbandssanktion einerseits und Individualsanktion andererseits gemäß §§ 81 ff. GWB **unterschiedliche Bußgeldrahmen** sowie eine an den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen orientierte **Bußgeldbemessung** vor. Bei der Verbandssanktion orientiert sich die Ahndungsempfindlichkeit und der sich hieraus ergebende **Abschreckungseffekt** der Verbandssanktion an den **wirtschaftlichen Verhältnissen** des gesamten Unternehmens als wirtschaftliche Einheit.¹³¹

Zweck der **Verbandssanktion** ist es, dem **Vermögen** des **Verbands** einen empfindlichen **Nachteil** zuzufügen. Damit soll einerseits – im Sinne einer **repressiven Ahndung** – dem Gesetz Geltung verschafft, andererseits sollen die Wirtschaftsteilnehmer – **präventiv** – **abgeschreckt** und von der Begehung von

¹²⁹ a.a.O., juris, Rn. 26.

¹³⁰ a.a.O., juris, Rn. 27.

¹³¹ a.a.O., juris, Rn. 28.

Kartellverstößen abgehalten werden.¹³² Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG allgemein das rechtlich selbständige, zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken eingesetzte, auch gegenüber ihren Mitgliedern verselbständigte Vermögen einer juristischen Person treffen und gegebenenfalls die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangten Vorteile ausgleichen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Mitglieder und Träger des wirtschaftlichen Risikos der juristischen Person zumindest ein Auswahlverschulden trifft. Daraus ergibt sich, dass die Verbandssanktion keine originäre Sanktion als Antwort auf eine eigene Pflichtwidrigkeit dieser Mitglieder ist und auch keine spezialpräventive, auf Mitglieder einer bestimmten juristischen Person zielende Maßnahme sein kann. Das Vermögen der juristischen Person soll vielmehr für das Verschulden ihres Organs so haften, als handele es sich um dessen Vermögen. Vorrangiges Ziel des § 30 OWiG ist es daher sicherzustellen, dass die juristische Person neben den Vorteilen, die ihr durch das Handeln ihres Organs entstehen, auch die Nachteile zu tragen hat, die als Folge der Nichtbeachtung der Rechtsordnung eintreten. § 30 Abs. 1 OWiG bestimmt damit keine Haftung im Sinne eines schlichten Einstehenmüssens für eine fremde Bußgeldschuld. Vielmehr statuiert die Vorschrift eine eigene bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit des Verbands für Taten seiner Leitungspersonen als Voraussetzung der Ahndung.¹³³

Sinn und Zweck der kartellrechtlichen Verbandssanktion gemäß § 30 OWiG, §§ 81 ff. GWB zielen ebenfalls darauf ab, dass die zu verhängenden **Geldbußen** das **Verbandsvermögen** derjenigen **Wirtschaftsteilnehmer** treffen, die von der **Ordnungswidrigkeit profitieren**, so dass sich kartellrechtliche Zuwiderhandlungen nicht lohnen und die Unternehmen angehalten werden, die zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs errichteten Verbote zu beachten (BT-Drucks. 18/10207, S. 88). Insofern tritt als Besonderheit gegenüber sonstigen Verstößen hinzu, dass der wirtschaftliche Vorteil bei Kartellverstößen, die häufig das marktwirtschaftliche Gefüge in ganz erheblichem Umfang stören und große volkswirtschaftliche Schäden verursachen können, in der Regel bei dem Unternehmen eintritt, weshalb es der Androhung einer auch für Großunternehmen empfindlichen

¹³² a.a.O., juris, Rn. 29.

¹³³ a.a.O., juris, Rn. 30.

Geldbuße bedarf.¹³⁴ Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit dem unionsrechtlichen Unternehmensbegriff von einzelnen Rechtsträgern gelöst und mit dem heutigen § 81a Abs. 1 GWB auf die wirtschaftliche Einheit ausgedehnt, weil die aus der Tat erlangten Vorteile der gesamten unternehmerischen Einheit zugutekommen und die Verhaltensbefehle und Konsequenzen der Verbandsstrafe sich an diejenigen Wirtschaftssubjekte richten müssen, die auf den Wettbewerbsprozess Einfluss nehmen (BT-Drucks. 18/10207, S. 87). Zudem hat er mit § 81a Abs. 2 GWB die bußgeldrechtliche Haftung auch dem Gesamtrechtsnachfolger eines Unternehmens zugewiesen, um zu verhindern, dass sich Unternehmen als Normadressaten der sanktionsbewehrten Verbots- und Gebotsbestimmungen des europäischen und nationalen Kartellrechts Bußgeldern entziehen können, indem sie kartellrechtliche Geldbußen durch Vermögensverschiebungen und Umstrukturierungen zu vermeiden suchen (BT-Drucks. 18/10207, S. 87).¹³⁵

Die **kartellrechtliche Verbandssanktion neutralisiert** darüber hinaus in gewissem – pauschalieren – Umfang die mit Kartellverstößen typischerweise einhergehenden, bei der Gesellschaft anfallenden **wirtschaftlichen Vorteile**. Eine (unmittelbar) **vorteilsabschöpfende Funktion** hat die Verbandssanktion zwar nur dann, wenn die Kartellbehörde von der Abschöpfungsmöglichkeit nach § 81d Abs. 3 GWB (§ 81 Abs. 5 a.F.) i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG Gebrauch macht (Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 12. August 2004, BT-Drucks. 15/3640, S. 42, 67; BT-Drucks. 17/11053, S. 21). Die **Höhe** unrechtmäßig erzielter **wirtschaftlicher Vorteile beeinflusst** jedoch stets auch die **Höhe** der **Sanktion**, weil die Bußgeldbemessung vorrangig am tatbezogenen Umsatz orientiert ist und damit den Unrechtsgehalt der Tat im Sinne eines Gewinn- und Schädigungspotentials erfasst.¹³⁶

Zwar sprechen danach erhebliche Gründe dafür, dass eine Inanspruchnahme des Leitungsorgans wegen eines gegen die Gesellschaft verhängten Bußgelds, die –

¹³⁴ a.a.O., juris, Rn. 31.

¹³⁵ a.a.O., juris, Rn. 32.

¹³⁶ a.a.O., juris, Rn. 33.

in Abhängigkeit von der Bußgeldhöhe und der Durchsetzbarkeit des Schadenersatzanspruchs – wirtschaftlich zu einer vollständigen oder teilweisen Entlastung der Gesellschaft führen kann, mit den vorgenannten Zielen des kartellrechtlichen Sanktionenrechts in Konflikt gerät. Zudem scheint angesichts des differenzierten Bußgeldrahmens und der parallelen Verantwortlichkeit eine Belastung des Leitungsorgans mit der an den Verband gerichteten Buße der sanktionsrechtlichen Zuweisung des mit ihr verbundenen Nachteils zu widersprechen. Auch wirken bereits die drohende Individualsanktion und sonstige mögliche Folgen des Kartellverstoßes wie die Abberufung vom Leitungsamt und eine drohende Haftung wegen sonstiger Schäden der Gesellschaft verhaltenssteuernd. In Anbetracht der Regelungsabsicht, die der Gesetzgeber mit den zivilrechtlichen Vorschriften über die Organhaftung verfolgt, sowie unter Berücksichtigung der jeweils abgegrenzten und gleichrangig nebeneinander stehenden Regelungsbereiche bleibt **gleichwohl fraglich**, ob dem Sanktionenrecht mit der für eine **teleologische Reduktion** erforderlichen Deutlichkeit ein sich auf die zivilrechtliche Ordnung erstreckender Regelungsplan entnommen werden kann, der den durch das Bußgeld entstandenen Vermögensnachteil abschließend der Gesellschaft als Sanktionsadressatin zuweist und damit Regressansprüche der Gesellschaft gegen das Leitungsorgan zwingend ausschließt.¹³⁷

Dabei ist von Bedeutung, dass die hier in Streit stehenden **Regressansprüche** weder die **repressiv-ahndende** noch die **präventive Funktion** der Verbandsanktion generell in Frage stellen. Je nach Höhe des gegen sie festgesetzten Kartellbußgelds und des gegen das Leitungsorgan bestehenden Schuldvorwurfs wird sich die **Gesellschaft** wegen beschränkter Deckungssummen der von ihr zu Gunsten des Leitungsorgans abgeschlossenen **D&O-Versicherungen**, dort vereinbarter Haftungsausschlüsse und angesichts einer begrenzten persönlichen Leistungsfähigkeit des Leitungsorgans möglicherweise **nur teilweise entlasten** können. Daher kann je nach Fallgestaltung ein wirksamer und abschreckender Betrag bei der Gesellschaft verbleiben. Soweit mit dem Verbandsbußgeld Wirtschaftsteilnehmer abgeschreckt werden sollen, unterstützen die Vorschriften über die Organhaftung diesen Zweck. Da die **Leitungsorgane** des Verbands

¹³⁷ a.a.O., juris, Rn. 34.

maßgeblichen Einfluss auf dessen Marktverhalten wie auf die Ausgestaltung der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Kartellverstößen haben (Compliance), ergeben sich aus der drohenden Inanspruchnahme wegen der Bußgeldsanktion wichtige Anreize für ein gesetzestreues Verhalten und können damit auch mögliche Interessengegensätze zwischen der Gesellschaft und ihren Leitungspersonen im Hinblick auf das Marktverhalten des Unternehmens vermieden werden. Die Möglichkeit des Rückgriffs stellt daher ein wichtiges gesellschaftsrechtliches Disziplinierungsinstrument dar. Diese Verhaltenssteuerung ist deswegen erheblich, weil das Bußgeld nach der gesetzlichen Systematik auch allein gegen den Verband verhängt werden kann. Denn die nationalen Kartellbehörden setzen nicht in jedem Fall eine Sanktion gegen das Leitungsorgan fest und die Europäische Kommission kann nach Art. 23 Abs. 1 VO Nr. 1/2003 kein Bußgeld gegen natürliche Personen wegen eines Verstoßes gegen Art. 101, 102 AEUV verhängen. Zudem verfügen die Inhaber (Anteilseigner) der juristischen Person nach nationalem Gesellschaftsrecht nicht in jedem Fall über die erforderlichen Einflussmöglichkeiten, um das Verhalten des Leitungsorgans wirksam zu steuern.¹³⁸

Darüber hinaus fällt ins Gewicht, dass der **Gesetzgeber** zu keinem Zeitpunkt der **höchstrichterlichen Rechtsprechung** entgegengetreten ist, wonach Vorschriften des öffentlichen Sanktionenrechts der Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten wegen des durch die verhängte Sanktion verursachten Vermögensschadens nicht entgegenstehen. Zudem hat er auch in jüngster Zeit trotz der seit Jahren geführten breiten **wissenschaftlichen Diskussion** bei **keiner** der zahlreichen Änderungen des Kartellbußgeldrechts Anlass gesehen, den Regelungsplan des kartellrechtlichen Sanktionenrechts klarzustellen oder eine **Einschränkung** zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gesetzlich **zu verankern**. Auch der nicht Gesetz gewordene Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes von 2020 enthielt kein Verbot der zivilrechtlichen Abwälzung der dort vorgesehenen Strafen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 21. Oktober 2020, BT-Drucks. 19/23568).¹³⁹

¹³⁸ a.a.O., juris, Rn. 35.

¹³⁹ a.a.O., juris, Rn. 36.

Gleichwohl könnte **Art. 101 AEUV** eine – nicht von vornherein ausgeschlossene – **einschränkende Auslegung des nationalen Rechts gebieten**.¹⁴⁰ Auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs des Unionsrechts – d.h., wenn das Bußgeld ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften des nationalen Kartellrechts verhängt worden ist – kann sein Inhalt das nationale Recht beeinflussen. Der Gesetzgeber hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, das nationale Bußgeldrecht an unionsrechtliche Vorgaben angleichen zu wollen (BT-Drucks. 15/3640, S. 42; BT-Drucks. 18/10207, S. 85 ff). Daher wird zur Vermeidung einer gespaltenen Auslegung des nationalen Rechts bei der Frage, inwieweit die Vorschriften des Kartellbußgeldrechts mit denen der zivilrechtlichen Organhaftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG in Einklang zu bringen sind, kaum danach zu differenzieren sein, ob das Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften des nationalen Kartellrechts oder gegen Art. 101, 102 AEUV verhängt worden ist.¹⁴¹ Das **Unionsrecht verhält sich nicht ausdrücklich** zu der Frage, ob eine juristische Person, gegen die ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen Art. 101 AEUV verhängt worden ist, sein Leitungsorgan wegen des dadurch verursachten Schadens zivilrechtlich auf Ersatz in Anspruch nehmen kann. Insoweit ist **unklar, ob Art. 101 AEUV** einem solchen **Regressanspruch entgegensteht**.¹⁴²

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 1/2003 sind die **Wettbewerbsbehörden** der **Mitgliedstaaten** für die Anwendung der Art. 101, 102 AEUV in Einzelfällen **zuständig**. Zu diesem Zweck können sie gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 12 Abs. 3 VO Nr. 1/2003 – wie hier auf Grundlage von § 30 OWiG, § 81 GWB a.F. – Geldbußen oder sonstige im innerstaatlichen Recht vorgesehene Sanktionen sowohl gegen Unternehmen als auch gegen natürliche Personen verhängen. Die nähere **Ausgestaltung der Geldbußen** fällt danach in die **Kompetenz der Mitgliedstaaten**. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen jedoch die von einer nationalen Wettbewerbsbehörde **verhängten Geldbußen** – wie jede von nationalen Behörden verhängte Sanktion wegen Verstoßes gegen

¹⁴⁰ a.a.O., juris, Rn. 37.

¹⁴¹ a.a.O., juris, Rn. 38.

¹⁴² a.a.O., juris, Rn. 39.

das Unionsrecht – **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein. Mit Geldbußen wegen Verstößen gegen Art. 101 AEUV sollen rechtswidrige Handlungen der betreffenden Unternehmen geahndet und sowohl diese Unternehmen als auch andere Wirtschaftsteilnehmer von künftigen Verletzungen der Wettbewerbsregeln des Unionsrechts abgeschreckt werden. Diesen Grundsätzen trägt die **Richtlinie (EU) 2019/1** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ECN+-Richtlinie) Rechnung.¹⁴³

Sofern Art. 101 AEUV das durch das nationale Gesellschaftsrecht geprägte Innenverhältnis zwischen dem Unternehmen und seinen Leitungsorganen berührt, könnte die danach gebotene Wirksamkeit einer gegen das Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV verhängten Geldbuße beeinträchtigt sein, wenn sich die Gesellschaft von der Bußgeldlast durch einen vollständigen oder auch nur teilweisen Rückgriff auf das Leitungsorgan nach den Vorschriften der § 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG wirtschaftlich entlasten könnte. Eine solche Verlagerung des dem Verband durch die Sanktion auferlegten wirtschaftlichen Nachteils entfaltet ähnlich entlastende Wirkungen wie die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit einer Geldbuße. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union könnte aber die einem Unternehmen auferlegte Geldbuße sehr viel von ihrer Wirksamkeit einbüßen, wenn das betroffene Unternehmen berechtigt wäre, die Geldbuße insgesamt oder teilweise von seinen steuerbaren Gewinnen in Abzug zu bringen, weil diese Möglichkeit zur Folge hätte, dass die Belastung mit dieser Geldbuße durch eine Verringerung der Steuerlast teilweise ausgeglichen würde.¹⁴⁴

Fraglich ist im vorliegenden Zusammenhang allerdings, ob und inwieweit den **unterschiedlichen Befugnissen** der **nationalen Kartellbehörden** und der **Europäischen Kommission** bei der **Verhängung** von **Bußgeldern** **Rechnung** zu tragen

¹⁴³ a.a.O., juris, Rn. 40.

¹⁴⁴ a.a.O., juris, Rn. 41.

ist. Nach § 81 Abs. 1 GWB, § 9 OWiG können die nationalen Wettbewerbsbehörden Bußgelder auch gegen das Leitungsorgan festsetzen, während die **Europäische Kommission** nach Art. 23 Abs. 1 VO Nr. 1/2003 **Sanktionen nur gegen Unternehmen** verhängen darf. Vor diesem Hintergrund könnte zwar zu berücksichtigen sein, dass bei Verfahren, die von der Kommission geführt werden, dem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Gesellschaft jedenfalls eine zusätzliche präventive und abschreckende Wirkung zukommen kann, die zur Beachtung der Verbote der Art. 101, 102 AEUV durch die handelnden Leitungspersonen beiträgt. Jedenfalls aber sollte **Art. 101 AEUV** aus Gründen der **Rechtseinheitlichkeit** und der **Vorhersehbarkeit keine unterschiedlichen Regelungen** für die Fälle treffen, in denen das Bußgeldverfahren von der Kommission nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 1/2003, und denjenigen, in denen es von den nationalen Wettbewerbsbehörden nach dem nationalen Sanktionenrecht geführt worden ist.¹⁴⁵

Eine Beschränkung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Leitungsorgan dürfte nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil nach der Rechtsprechung des Unionsgerichtshofs der Sanktionszweck einer gegen mehrere juristische Personen verhängten kartellrechtlichen Geldbuße eine privatautonome Regelung über die Haftung der Gesamtschuldner im Innenverhältnis nicht verbietet. Mit einer solchen Vereinbarung verteilen die Vertragsparteien lediglich den mit dem Bußgeld verbundenen Vermögensnachteil innerhalb des vom kartellrechtlichen Verbot adressierten Haftungsverbands. Mit der persönlichen Inanspruchnahme des Organs auf Grundlage der Vorschriften über die Organhaftung soll der Nachteil zwar auch auf einen Funktionsträger des Verbands, im Ergebnis aber auf eine außerhalb dieses Haftungsverbands stehende Vermögensmasse verlagert werden.¹⁴⁶

Keine generellen Schlussfolgerungen für die Beantwortung der Vorlagefrage dürften sich daraus ableiten lassen, dass für Leitungsorgane die Risiken einer Inanspruchnahme zumindest teilweise durch **Abschluss einer D&O-Versicherung**

¹⁴⁵ a.a.O., juris, Rn. 42.

¹⁴⁶ a.a.O., juris, Rn. 43.

abgedeckt werden können. Denn die Eintrittspflicht der Versicherung hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab, unter anderem vom Grad des Verschuldens, das dem Leitungsorgan vorzuwerfen ist, und davon, ob nach den im Einzelfall vereinbarten Bedingungen Regressansprüche wegen Bußgeldschäden der Gesellschaft überhaupt vom Versicherungsschutz umfasst sind. Angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Fallkonstellationen lassen sich auch keine allgemeinen Aussagen dazu treffen, welche messbaren Auswirkungen das Bestehen zivilrechtlicher Regressansprüche für die Bereitschaft des Leitungsorgans bei der Entscheidung über die Teilnahme an Kronzeugenprogrammen und damit für die Aufklärung von Kartellverstößen hat. Nach Art. 5 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 VO Nr. 1/2003 in Verbindung mit den Vorschriften des nationalen Bußgeldrechts besteht ohnehin das Risiko der persönlichen Inanspruchnahme und darüber hinaus die Gefahr, für sonstige der Gesellschaft durch den Kartellverstoß entstandene Schäden nach den Vorschriften über die Organhaftung eintreten zu müssen. Daher sollte auch einer möglicherweise zu weitgehenden Abschreckungswirkung des mit dem Bußgeldregress verbundenen zusätzlichen Haftungsrisikos und den daraus folgenden negativen Anreizen für das Marktverhalten keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.¹⁴⁷

4.

Recht der Aktiengesellschaft

Zum Recht der Aktiengesellschaft (im Folgenden: AG) sind die nachfolgenden Entscheidungen ergangen.

a) Vertretung der KaAG gegenüber Komplementärin

Die **Kommanditgesellschaft auf Aktien**, deren **einzige persönlich haftende Gesellschafterin keine natürliche Person** ist (atypische Kommanditgesellschaft

¹⁴⁷ a.a.O., juris, Rn. 44.

auf Aktien), wird bei **Rechtsgeschäften** mit ihrer **Komplementärgesellschaft** von ihrem **Aufsichtsrat vertreten**.¹⁴⁸

Im Gesetz ist eine Pflicht des Registergerichts zur Prüfung, ob die Satzungsänderung einer AG wirksam zustande gekommen und ordnungsgemäß angemeldet worden ist, anders als bei der Gründung der Gesellschaft (§ 278 Abs. 3, § 38 Abs. 1 Satz 1 AktG), nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Das Registergericht ist aber dazu verpflichtet, die angemeldete Satzungsänderung zu überprüfen. Die Prüfungspflicht betrifft in formeller Hinsicht die Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung, in materieller Hinsicht hat das Gericht zu überprüfen, ob die Satzungsänderung als solche eintragungsfähig ist und ob der Satzungsänderungsbeschluss sowie etwaige Sonderbeschlüsse oder Zustimmungen wirksam zustande gekommen sind. Daher ist die Eintragung unwirksamer sowie nichtiger satzungsändernder Beschlüsse abzulehnen.¹⁴⁹

Die Regelung in **§ 112 Satz 1 AktG** ist auch im Fall einer atypischen Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei welcher die persönlich haftende Gesellschafterin keine natürliche Person ist im Verhältnis zwischen der Kommanditgesellschaft auf Aktien und ihrer Komplementärgesellschaft **anwendbar**. Die Vorschrift ist bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auch **nicht** insoweit **satzungsdispositiv**, als sie eine Verlagerung der Vertretungskompetenz des Aufsichtsrats auf den Komplementär gestattet.¹⁵⁰ Die **atypische Kommanditgesellschaft auf Aktien** wird bei Rechtsgeschäften mit ihrer Komplementärgesellschaft von ihrem Aufsichtsrat vertreten. Wer zur Vertretung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien berufen ist, bestimmt sich nach § 278 AktG. Nach § 278 Abs. 2 AktG sind grundsätzlich die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Kommanditgesellschaft anwendbar, so dass nach § 161 Abs. 2, §§ 124, 170 HGB die Komplementäre Vertreter der Gesellschaft sind. Dies gilt aber nicht, wenn die Gesellschaft gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter vertreten werden muss. Nicht anders als bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien mit natürlichen Personen als persönlich

¹⁴⁸ Beschluss vom 07. Mai 2025 – [II ZB 2/24](#) – juris, Rn. 17 und LS.

¹⁴⁹ a.a.O., juris, Rn. 12.

¹⁵⁰ a.a.O., juris, Rn. 13.

haftenden Gesellschaftern ist bei der atypischen Kommanditgesellschaft auf Aktien insoweit der Aufsichtsrat nach § 278 Abs. 3, § 112 Satz 1 AktG zur Vertretung der Gesellschaft befugt.¹⁵¹ Wortlaut, Sinn und Zweck des § 112 Satz 1 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG sprechen für die Anwendung der Vorschrift auf Geschäfte der Kommanditgesellschaft auf Aktien mit ihrer Komplementärgesellschaft.¹⁵²

Die Regelung in **§ 112 AktG** dient der **Sicherstellung** einer **unbefangenen**, von **sachfremden Erwägungen unbeeinflussten Vertretung** der Gesellschaft und der **Verhinderung** von **Interessenkollisionen**. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gesellschaft im Einzelfall nicht auch von dem Vorstand angemessen vertreten werden könnte. Im Interesse der Rechtssicherheit ist vielmehr auf eine typisierende Betrachtungsweise abzustellen. Die dieser gesetzlichen Regelung zugrundeliegende Gefahr einer Interessenkollision ist ebenso gegeben, wenn eine Kommanditgesellschaft auf Aktien bei einem Geschäft mit einem ihrer Komplementäre vertreten werden soll. Auch dann kann es zu einer Vernachlässigung der Gesellschaftsinteressen kommen.¹⁵³ Die **Gefahr der Vernachlässigung von Gesellschaftsinteressen** besteht bei Rechtsgeschäften zwischen der Kommanditgesellschaft auf Aktien und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei diesen um natürliche Personen oder Gesellschaften handelt.¹⁵⁴ Bei der atypischen Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die **Komplementärgesellschaft** das **geborene Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan**. Diese kann ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion nicht selbst, sondern nur mittels ihrer Organe wahrnehmen, die wiederum, ohne ihrerseits Organe der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu sein, in deren Organzuständigkeit handeln.¹⁵⁵ Diese gestufte Vertretungsstruktur ändert nichts daran, dass die Komplementärgesellschaft als Quasi-Vorstandsmitglied bei Rechtsgeschäften mit der Kommanditgesellschaft auf Aktien selbst betroffen ist. Die Komplementär-

¹⁵¹ a.a.O., juris, Rn. 18.

¹⁵² a.a.O., juris, Rn. 19 f.

¹⁵³ a.a.O., juris, Rn. 21.

¹⁵⁴ a.a.O., juris, Rn. 22.

¹⁵⁵ a.a.O., juris, Rn. 23.

gesellschaft kann nämlich mit dem Rechtsgeschäft ein eigenes, von ihren Vertretungsorganen unabhängiges und vor allem mit den Belangen der Kommanditgesellschaft auf Aktien in Konflikt stehendes Eigeninteresse verfolgen. Insoweit existieren mit den Interessen der Kommanditgesellschaft auf Aktien, ihrer Komplementärgesellschaft und deren Organe drei voneinander zu trennende Interessensphären, aus denen sich jeweils spezifische Konflikte ergeben können. Könnte die Komplementärgesellschaft bei Rechtsgeschäften mit der Kommanditgesellschaft auf Aktien auch diese vertreten, bestünde im Verhältnis zwischen Gesellschaft und persönlich haftender Gesellschafterin die abstrakte Gefahr einer von sachfremden Eigeninteressen beeinflussten Vertretung.¹⁵⁶

Zwar stellen sich Rechtsgeschäfte zwischen der Kommanditgesellschaft auf Aktien und ihrer Komplementärgesellschaft aus **Sicht des Organs** der Komplementärgesellschaft **wertungsmäßig** als eine **Mehrfachvertretung** im Sinne von § 181 Alt. 2 BGB dar. Aus der **Perspektive** der **Komplementärgesellschaft** liegt aber gleichzeitig ein **Selbstkontrahieren** gemäß § 181 Alt. 1 BGB vor, weil die Komplementärgesellschaft einerseits die Kommanditgesellschaft auf Aktien vertritt und andererseits für sich selbst handelt. Dass die Komplementärgesellschaft dabei durch ihre Organe agiert, ändert daran nichts. Für das Eingreifen des § 112 Satz 1 AktG in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich genügt es anerkanntermaßen, dass die Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts das Vorstandsmitglied treffen. Dementsprechend steht es seiner Anwendbarkeit nicht entgegen, dass sich das Vorstandsmitglied beim Rechtsgeschäft mit der Aktiengesellschaft durch einen Dritten vertreten lässt. Nichts Anderes kann gelten, wenn die Komplementärgesellschaft als Quasi-Vorstandsmitglied kraft ihrer Organisationsform darauf angewiesen ist, sich im Rechtsverkehr durch ihre Organe vertreten zu lassen.¹⁵⁷ Eine **Anwendung** von § 112 Satz 1 AktG **scheidet** auch **nicht** deswegen **aus**, wenn die **Komplementärgesellschaft mittelbar sämtliche Kommanditaktien hält** bzw. dieser aufgrund eines **Beherrschungsvertrags** Weisungen erteilen kann. Für die Anwendung von § 112 Satz 1 AktG kommt es im Interesse der Rechtssicherheit auf eine typisierende Betrachtungsweise an. Die danach erforderliche – abstrakte –

¹⁵⁶ a.a.O., juris, Rn. 24.

¹⁵⁷ a.a.O., juris, Rn. 25.

Gefahr eines Interessenkonflikts besteht auch in Konzernsachverhalten. Dies gilt erst recht, wenn die Komplementärgesellschaft durch weitere Tochtergesellschaften unternehmerisch tätig ist, mit denen sie den Interessen der Antragstellerin widersprechende Ziele verfolgen kann.¹⁵⁸ Im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 112 Satz 1 AktG wird die Aktiengesellschaft auch dann durch den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand vertreten, wenn letzterer sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft hält bzw. diese über einen Unternehmensvertrag beherrscht. Im Interesse der Rechtssicherheit kommt in einer solchen Fallgestaltung eine teleologische Reduktion von § 112 Satz 1 AktG nicht in Betracht.¹⁵⁹

b) Haftungszuweisung nach § 31 BGB

Nach **§ 31 BGB**, der für **alle juristischen Personen** gilt, ist die juristische Person für den Schaden **verantwortlich**, den ein **Organ** oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. **§ 31 BGB** ist **keine haftungsbegründende**, sondern eine **haftungszuweisende Norm**, die einen Haftungstatbestand voraussetzt. Über § 31 BGB wird eine unerlaubte Handlung des Organs lediglich der juristischen Person als Haftungs-masse zugerechnet. Unerlässliche Voraussetzung dieser Zurechnung ist es, dass das Organ, also eine natürliche Person, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat. Die juristische Person haftet, wenn die natürliche Person insoweit als ihr Organ in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis aufgetreten ist; das Organ muss **in "amtlicher" Eigenschaft** gehandelt haben. Die juristische Person haftet nicht, wenn die natürliche Person ausschließlich als Organ einer anderen juristischen Person tätig geworden ist, selbst wenn diese zum selben Konzern gehört.¹⁶⁰

¹⁵⁸ a.a.O., juris, Rn. 27.

¹⁵⁹ a.a.O., juris, Rn. 28.

¹⁶⁰ Urteil vom 06. März 2025 – [III ZR 137/24](#) – juris, Rn. 27.

Ziel der Regelung des § 31 BGB ist es, durch Verbreiterung der Haftungsmasse den Rechtsverkehr vor Schadenshandlungen, die das Organ in "amtlicher" Eigenschaft begangen hat, zu schützen. Sind **Organe verschiedener juristischer Personen** mit ein und **derselben** natürlichen **Person** besetzt, kann die **Haftung** dieser verschiedenen juristischen Personen ausgehend von diesem Normzweck **nicht zweifelhaft** sein, wenn diese natürliche Person als **Täter** eine aus **mehreren Teilakten** beziehungsweise **Tatbeiträgen** bestehende unerlaubte Handlung in **unterschiedlichen "amtlichen" Eigenschaften** begangen hat, das heißt bei einzelnen Teilakten oder Tatbeiträgen der unerlaubten Handlung als Organ der juristischen Person A, bei weiteren als Organ der juristischen Person B und bei wiederum anderen als Organ der juristischen Person C usw. gehandelt hat. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist daher auch schon seit langem anerkannt, dass eine Verrichtung gleichzeitig Organhandlung für mehrere Rechtspersonen sein kann, und bereits angelegt, dass mehrere juristische Personen für das Handeln ihres – personenidentischen – Organs zum Schadensersatz verpflichtet sein können. Sie haften dann als **Gesamtschuldner** (§ 840 Abs. 1 BGB). Über die Zuordnung entscheidet in solchen Fällen nicht der innere Wille des Handelnden, sondern die Sicht eines objektiven Beurteilers.¹⁶¹

Wenn sich ein **Tatgeschehen** – wie im Streitfall das Betreiben und Aufrechterhalten eines **Schneeballsystems** in **mittelbarer (Mit-)Täterschaft** – aus mehreren Handlungen desselben Beteiligten zusammensetzt, ist jede von ihnen als Tatbeitrag relevant und derjenigen juristischen Person zuzurechnen, als deren Organ die handelnde natürliche Person tätig wurde. Die betroffenen Gesellschaften haften als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB), so dass es auf Umfang und Gewicht der einzelnen in "amtlicher" Eigenschaft als Organ der jeweiligen Gesellschaften begangenen Handlungen erst ankommt, wenn ein Gesamtschuldnerausgleich (§ 426 BGB) vorzunehmen ist.¹⁶²

Für eine **Haftung** der juristischen Person über § 31 BGB ist es **nicht** stets **erforderlich**, dass deren **Organ** gegenüber dem Geschädigten in **Erscheinung**

¹⁶¹ a.a.O., juris, Rn. 28.

¹⁶² a.a.O., juris, Rn. 29.

getreten ist. Es fehlt an einer unmittelbaren Beziehung des Täters (Organs) zum Geschädigten regelmäßig dann, wenn dessen Schädigung in mittelbarer Täterschaft erfolgt, wie dies gerade bei Schneeballsystemen häufig der Fall ist, bei denen die geschädigten Anleger durch gutgläubige Vermittler geworben werden. Eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB kommt selbst dann in Betracht, wenn die Tatherrschaft des Handelnden dem Geschädigten verborgen bleibt. Die Haftung der juristischen Person nach § 31 BGB, die allein dem schadenstiftenden Verhalten ihres Organs folgt, setzt mithin einen unmittelbaren Kontakt desselben mit dem Geschädigten nicht voraus. Andernfalls wäre eine Haftung der juristischen Person im Falle einer Schutzgesetzverwirklichung durch eines ihrer Organe als mittelbarer Täter von vornherein ausgeschlossen. Dafür besteht im Gesetz jedoch kein Anhalt.¹⁶³

Die **Verjährungsvoraussetzungen** eines **Schadensersatzanspruchs** sind selbständig und unabhängig voneinander zu prüfen, wenn sowohl das Organ eines in der Rechtsform einer juristischen Person betriebenen Unternehmens persönlich als auch über § 31 BGB dieses Unternehmen selbst haftungsrechtlich in Anspruch genommen wird.¹⁶⁴

c) Reichweite der Vermutung gemäß § 123 Abs. 4 Satz 5 AktG

Die **unwiderlegliche Vermutung** des **§ 123 Abs. 4 Satz 5 AktG** i.d.F. des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) gilt **nur** für die in § 123 Abs. 4 AktG genannten **Nachweise** und ist **nicht** auf davon **abweichende Satzungsbestimmungen** über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts anwendbar.¹⁶⁵ Aus der Gesetzeshistorie ist nicht ersichtlich, dass die Vermutung sich auf von Abs. 4 AktG abweichende Satzungsgestaltungen erstrecken soll. Die systematische Trennung der Regelung zur Satzungsfreiheit im Hinblick auf den

¹⁶³ a.a.O., juris, Rn. 32.

¹⁶⁴ a.a.O., juris, Rn. 38.

¹⁶⁵ Urteil vom 25. März 2025 – [II ZR 208/22](#) – juris, Rn. 18.

Berechtigungsnachweis in Abs. 3 spricht vielmehr dagegen. Schließlich erlaubt auch das wenige Jahre später folgende Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) keinen anderen Schluss.¹⁶⁶

Für eine Inhaberaktien ausgebende nicht börsennotierte Aktiengesellschaft begründet § 123 Abs. 3 Halbsatz 1 AktG weitgehende Satzungsfreiheit, wie sie den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ausgestaltet. Satzungsfreiheit besteht insbesondere bezüglich der Art des Nachweises, allerdings muss eine solche Satzungsregelung hinreichend bestimmt sein. Die Gestaltungsfreiheit wird zudem durch das Verbot begrenzt, die Teilnahme unangemessen zu erschweren.¹⁶⁷

d) Firmierung unter „v...de AG“

Eine **Firma** muss nach **§ 18 Abs. 1 HGB** zur Kennzeichnung geeignet sein, damit sie ihre **Namensfunktion** (§ 17 Abs. 1 HGB) erfüllen kann, und **Unterscheidungskraft** besitzen. Die Vorschrift gilt gemäß § 6 HGB i.V.m. § 3 Abs. 1 AktG auch für die Firmenbildung einer Aktiengesellschaft.¹⁶⁸

Unterscheidungskraft i.S. des § 18 Abs. 1 HGB besitzt eine Firma dann, wenn sie ihrer Art nach ("ursprünglich") die Gesellschaft von anderen Unternehmen unterscheiden und auf diese Weise individualisieren kann. Die Firma muss geeignet sein, bei Lesern und Hörern die Assoziation mit einem ganz bestimmten Unternehmen unter vielen anderen zu wecken. Sie fehlt bei **reinen Gattungsbezeichnungen**, insbesondere rein beschreibenden Angaben, die Art und Gegenstand des Unternehmens anzeigen, nicht aber ein bestimmtes Unternehmen kennzeichnen. Durch § 18 Abs. 1 HGB wird somit grundsätzlich die Verwendung bloßer Gattungs- oder Branchenbezeichnungen bzw. einer allgemeinen Bezeichnung des Geschäftsbereichs ausgeschlossen, zumal die Verwendung derartiger

¹⁶⁶ a.a.O., juris, Rn. 24.

¹⁶⁷ a.a.O., juris, Rn. 26.

¹⁶⁸ Beschluss vom 11. März 2025 – II ZB 9/24 – juris, Rn. 7.

Allgemeinbegriffe ähnliche Firmenbildungen für Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges häufig sperrt und so dem **anzuerkennenden Freihaltebedürfnis** entgegenstehen würde.¹⁶⁹

Bei der Bezeichnung der zur Eintragung angemeldeten Firma unter der Bezeichnung „v...de AG“ handelt es sich in der Second-Level-Domain um eine Gattungsbezeichnung in Verbindung mit einer Top-Level-Domain, die nach den Vergaberichtlinien der deutschen zentralen Registrierungsstelle für alle Domains (Denic eG) nur einmal vergeben wird.¹⁷⁰ Bei der Bezeichnung "v. " handelt es sich um eine bloße Gattungsbezeichnung, die Art und Gegenstand des Unternehmens allgemein im Kern anzeigt. Diesem Firmenbestandteil fehlt die Unterscheidungskraft. Es ist umstritten, ob eine solche Firma allein aufgrund der Verbindung des nicht unterscheidungskräftigen Gattungsbegriffs in der Second-Level-Domain mit der Top-Level-Domain die erforderliche Unterscheidungskraft i.S.d. § 18 Abs. 1 HGB besitzt.¹⁷¹ Nach zutreffender Ansicht führt bei einem Gattungsbegriff in der Second-Level-Domain auch der Zusatz einer Top-Level-Domain wie ".de" und die Tatsache, dass bei der Denic eG nur eine Internetadresse mit dem für die Firma gewählten Namen vergeben wird, nicht zu einer ausreichenden Unterscheidungskraft i.S.d. § 18 Abs. 1 HGB. Die Kombination eines unspezifischen, keine Unterscheidungskraft besitzenden Branchen- bzw. Gattungsbegriffs in der Second-Level-Domain mit einer Top-Level-Domain verleiht der Firma nicht die erforderliche Unterscheidungskraft i.S.d. § 18 Abs. 1 HGB. Diese muss sich vielmehr aus der sog. Second-Level-Domain ergeben.¹⁷²

Die erforderliche Unterscheidungskraft erhält eine nicht unterscheidungskräftige Firma nicht deswegen, weil derselbe Domainname nicht noch einmal vergeben werden darf. Durch die gewählte **Top-Level-Domain ".de"** wird auf die Registrierung durch die **deutsche Registrierungsstelle Denic eG** hingewiesen. Der Registrierung der Domain ist hingegen bei der erforderlichen Individualisierung des

¹⁶⁹ a.a.O., juris, Rn. 8.

¹⁷⁰ a.a.O., juris, Rn. 9.

¹⁷¹ a.a.O., juris, Rn. 10.

¹⁷² a.a.O., juris, Rn. 13.

Gattungsbegriffs für die firmenrechtliche Beurteilung **kein entscheidendes** eigenes **Gewicht** beizumessen. Der allgemeine Geschäftsverkehr nimmt die Top-Level-Domain in der Regel nicht als prägend, sondern vielmehr nur als **Hinweis** auf die **Internetpräsenz** des Unternehmens wahr. Werden weitere Unternehmen mit derselben Second-Level-Domain mit anderen Top-Level-Domains (".com", ".net") bei der Denic eG registriert, schützt die Top-Level-Domain nicht hinreichend vor einer Verwechslungsgefahr im Geschäftsverkehr. Des Weiteren ist bei der Verwendung von Branchen- bzw. Gattungsbegriffen auch das **Freihaltebedürfnis** der Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges zu berücksichtigen, da die Bildung anderer Firmen nicht übermäßig beeinträchtigt werden darf.¹⁷³

Aus den Eintragungen anderer Unternehmen mit ähnlich strukturierten Firmen im Handelsregister kann nichts für die Zulässigkeit hergeleitet werden, da kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht und das Registergericht für jede angemeldete Firma eine Prüfung der Zulässigkeit des angemeldeten Namens vorzunehmen hat.¹⁷⁴

5.

Europäische SE AG

Zum Recht der (monistisch verfassten) Europäischen Gesellschaft ist über die Entscheidung des X. Zivilsenats vom 17. September 2024 (– X ZR 39/23 –)¹⁷⁵ zu berichten:

Darin wird ausgeführt, dass die **Europäische Gesellschaft SE** nach **§ 41 Abs. 1 SEAG** grundsätzlich durch ihre **geschäftsführenden Direktoren vertreten** wird. Die Vertretung gegenüber den geschäftsführenden Direktoren steht nach § 41

¹⁷³ a.a.O., juris, Rn. 14.

¹⁷⁴ a.a.O., juris, Rn. 15.

¹⁷⁵ Urteil vom 17. September 2024 – [X ZR 39/23](#) – juris; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt

Abs. 5 SEAG jedoch dem Verwaltungsrat zu.¹⁷⁶ In einer monistisch verfassten Europäischen Gesellschaft steht dem **Verwaltungsrat** nach § 41 Abs. 5 SEAG die alleinige Vertretungsbefugnis auch in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit geschäftsführenden Direktoren zu, durch welche die Gesellschaft lediglich einen rechtlichen Vorteil im Sinne von § 107 BGB erlangt.¹⁷⁷

Das in **§ 181 BGB** normierte **Verbot** von **Insichgeschäften** greift **nicht** für Geschäfte, durch die der Vertretene lediglich einen **rechtlichen Vorteil** im Sinne von § 107 BGB erlangt.¹⁷⁸ Grund für diese Ausnahme ist der Umstand, dass es unter den genannten Voraussetzungen des mit § 181 BGB bezweckten Schutzes des Vertretenen nicht bedarf und dass der Kreis der Rechtsgeschäfte, die diese Voraussetzungen erfüllen, meist unschwer zu bestimmen ist.¹⁷⁹

Diese Erwägungen können auf § 41 Abs. 5 SEAG indes nicht übertragen werden.¹⁸⁰ Der Schutzzweck dieser Vorschrift reicht weiter als derjenige von § 181 BGB.¹⁸¹ § 41 Abs. 5 SEAG ist § 112 AktG nachgebildet (BT-Drucks. 15/3405 S. 39), der für Aktiengesellschaften und für dualistisch verfasste europäische Gesellschaften (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001) eine im Wesentlichen gleichlautende Vertretungsregelung enthält.¹⁸²

Der Bundesgerichtshof hat bislang weder zu § 112 AktG noch zu § 41 Abs. 5 SEAG entschieden, ob die alleinige Vertretungsmacht des Aufsichtsrats bzw. Verwaltungsrats auch für rechtlich vorteilhafte Geschäfte im Sinne von § 107 Abs. 1 BGB gilt.¹⁸³ Eine im Schrifttum vertretene Ansicht will diese Frage verneinen, weil in solchen Fällen keine Interessenkollision bestehe und solche Konstellationen mit

¹⁷⁶ a.a.O., juris, Rn. 34.

¹⁷⁷ a.a.O., juris, Rn. 36.

¹⁷⁸ a.a.O., juris, Rn. 37.

¹⁷⁹ a.a.O., juris, Rn. 38.

¹⁸⁰ a.a.O., juris, Rn. 39.

¹⁸¹ a.a.O., juris, Rn. 40.

¹⁸² a.a.O., juris, Rn. 41.

¹⁸³ a.a.O., juris, Rn. 42.

den Fällen eines Insichgeschäftes im Sinne von § 181 BGB vergleichbar seien.¹⁸⁴ Der überwiegende Teil des Schrifttums vertritt hingegen – zum Teil ohne ausdrückliche Erwähnung von § 107 oder § 181 BGB – die Auffassung, § 112 AktG und § 41 Abs. 5 SEAG erfassen jedes ein- oder mehrseitige Rechtsgeschäft.¹⁸⁵ Nach dieser Auffassung kommt es nicht darauf an, ob im Einzelfall Interessen der Gesellschaft gefährdet erscheinen.¹⁸⁶

Dem hat sich der X. Zivilsenat angeschlossen.¹⁸⁷ **§ 112 AktG dient dem Ziel, Interessenkollisionen vorzubeugen und eine unbefangene sachgerechte Vertretung der Gesellschaft sicherzustellen.**¹⁸⁸ Die Erfüllung dieses Anliegens wäre wegen möglicher Interessenkollisionen oder Rücksichtnahmen **nicht** ausreichend **gewährleistet**, wenn die **Gesellschaft** bei **Vertragsschlüssen** oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mit gegenwärtigen oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern durch ihren amtierenden Vorstand und damit durch deren Kollegen oder Nachfolger im Amt vertreten würde. Dabei kann es im Interesse der **Rechtssicherheit** und **Rechtsklarheit** nicht darauf ankommen, ob diese Besorgnis in concreto tatsächlich berechtigt ist, was im Einzelfall auch nur **schwer feststellbar** wäre. Es reicht vielmehr aus, dass aufgrund der gebotenen und **typisierenden Betrachtung** in derartigen Fällen regelmäßig die abstrakte Gefahr einer nicht unbefangenen Vertretung der Gesellschaft vorhanden ist.¹⁸⁹

Diese **Zielsetzung** geht **über** den mit **§ 181 BGB** angestrebten Schutz des Vertretenen **hinaus**.¹⁹⁰ § 181 BGB schränkt die Befugnisse einer an sich zur Vertretung berechtigten Person ein. Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift sind bestimmte Arten von Rechtsgeschäften von dem Verbot ausgenommen, nämlich die

¹⁸⁴ a.a.O., juris, Rn. 43.

¹⁸⁵ a.a.O., juris, Rn. 44.

¹⁸⁶ a.a.O., juris, Rn. 45.

¹⁸⁷ a.a.O., juris, Rn. 46.

¹⁸⁸ a.a.O., juris, Rn. 47.

¹⁸⁹ a.a.O., juris, Rn. 48.

¹⁹⁰ a.a.O., juris, Rn. 49.

Erfüllung von Verbindlichkeiten. Darüber hinaus hat der Vertretene die Möglichkeit, den Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB insgesamt zu befreien.¹⁹¹

§ 112 AktG und **§ 41 Abs. 5 SEAG** enthalten demgegenüber eine **eigenständige Vertretungsregelung**, die die Vertretungsmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte ausschließlich dem Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat zuweist. Der Kreis dieser Rechtsgeschäfte ist nicht durch ihren Inhalt definiert, sondern allein durch die daran beteiligten Personen. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Sie widerspräche auch dessen Systematik, weil der Vorstand bzw. die geschäftsführenden Direktoren insoweit ohnehin nicht zur Vertretung berechtigt sind.¹⁹²

§ 112 AktG und **§ 41 Abs. 5 SEAG** sehen darüber hinaus auch bezüglich des **Personenkreises** ein **höheres Maß an Abstraktion** vor. Anders als nach § 181 BGB sind nicht nur diejenigen Vorstandsmitglieder von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen, die an dem Rechtsgeschäft im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten beteiligt sind, sondern der **Vorstand insgesamt**.¹⁹³

Auch bei der Anwendung von **§ 107 BGB** und **§ 181 BGB** ist allerdings eine **abstrahierende Betrachtung** geboten. Vom Vertretungsgebot ausgenommen ist nur eine bestimmte Gruppe von Geschäften, die aufgrund ihres Inhalts keine Gefahr für den Vertretenen begründen. Unerheblich ist demgegenüber, ob der Vertreter die Belange des Vertretenen im Einzelfall gehörig gewahrt hat.¹⁹⁴ Dieser Ansatz lässt jedoch die Möglichkeit offen, dass ein Geschäft zwar den in § 107 BGB normierten Ausnahmetatbestand erfüllt, die Interessen des Vertretenen im Einzelfall aber dennoch gefährdet oder beeinträchtigt. Dies ist mit dem Regelungskonzept von § 181 BGB vereinbar, weil ohnehin bestimmte Arten von Rechtsgeschäften von dem dort normierten Verbot ausgenommen sind. Mit der allein an die beteiligten Personen anknüpfenden und auch insoweit weiterreichenden Regelung in

¹⁹¹ a.a.O., juris, Rn. 50.

¹⁹² a.a.O., juris, Rn. 51.

¹⁹³ a.a.O., juris, Rn. 52.

¹⁹⁴ a.a.O., juris, Rn. 53.

§ 112 AktG und § 41 Abs. 5 SEAG stünde eine solche nach Geschäftsgruppen differenzierende Betrachtung hingegen nicht in Einklang.¹⁹⁵

Für den **Zugang** einer an eine **juristische Person gerichteten Willenserklärung** ist **nicht erforderlich**, dass die **Erklärung** das zur **Vertretung berechnigte Organ** innerhalb des Geschäftsbetriebs **erreicht**. **Allein entscheidend** ist, dass der **Empfänger Vertretungsmacht** hat.¹⁹⁶ Anders als für die geschäftsführenden Direktoren (§ 41 Abs. 2 Satz 2 SEAG) sieht § 41 Abs. 5 SEAG zwar nicht ausdrücklich vor, dass für Willenserklärungen, die gegenüber der Gesellschaft abzugeben sind, die Abgabe gegenüber einem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrats ausreicht. Diese Rechtsfolge ergibt sich aber aus einer entsprechenden Anwendung von § 112 Satz 2 AktG.¹⁹⁷

§ 41 Abs. 5 SEAG ist dem **§ 112 AktG** nachgebildet. Beim Inkrafttreten von § 41 Abs. 5 SEAG am 29. Dezember 2004 gab es die ausdrückliche Regelung in § 112 Satz 2 AktG noch nicht. Sie ist erst am 01. November 2008 in Kraft getreten und hat nach der Einschätzung des Gesetzgebers **klarstellenden Charakter** (BTDrucks. 16/6140 S. 52).¹⁹⁸ Vor diesem Hintergrund kann aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber nur § 112 AktG ergänzt hat, ohne § 41 Abs. 5 SEAG in gleicher Weise anzupassen, nicht geschlossen werden, dass der dem Gesetz schon zuvor zugrunde liegende Grundsatz, eine Abgabe von Erklärungen gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsgremiums ausreichen zu lassen, fortan nur noch für die Aktiengesellschaft und die dualistisch verfasste europäische Gesellschaft gelten soll.¹⁹⁹

¹⁹⁵ a.a.O., juris, Rn. 54.

¹⁹⁶ a.a.O., juris, Rn. 82.

¹⁹⁷ a.a.O., juris, Rn. 85.

¹⁹⁸ a.a.O., juris, Rn. 86.

¹⁹⁹ a.a.O., juris, Rn. 87.

Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung

Zum Verfahrens- und Prozessrecht ist zum einen auf zwei Beschlüsse des II. Zivilsenats zum **Gegenstandswert** hinzuweisen. Nach der Entscheidung vom 08. April 2025 richtet sich der **Streitwert** eines Rechtsstreits bezüglich der **Wirk-samkeit** der **Ausschließung** eines **Kommanditisten** aus der Gesellschaft nach dem **Wert** des von der Ausschließung betroffenen **Gesellschaftsanteils**. **Anknüpfungspunkt** für den Wert kann die **Abfindung** des betroffenen Gesellschafters sein, weil sich die Abfindung grundsätzlich nach dem **Verkehrswert** des Anteils, also nach dem Betrag richtet, den ein Dritter als Erwerber zahlen würde. Fehlen andere Anhaltspunkte, ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs der **Nennwert** der Gesellschaftsanteile zugrunde zu legen.²⁰⁰ Im zuvor ergangenen Beschluss vom 18. März 2025²⁰¹ hat der II. Zivilsenat ebenfalls bereits ausgeführt, dass der Streit um die Mitgliedschaft in einer Personenhandelsgesellschaft mit dem Wert des gegenständlichen Gesellschaftsanteils zu bewerten ist.

Zum anderen ist der Beschluss des IX. Zivilsenats vom 15. Mai 2025²⁰² zu erwähnen, der festhält, dass eine **inländische juristische Person** oder **parteifähige Vereinigung** gemäß **§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO Prozesskostenhilfe** erhält, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Durch das Erfordernis, dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde, soll verhindert werden, dass mittellose Verbände eigene wirtschaftliche Interessen auf Kosten der Allgemeinheit verwirklichen. Es trägt den besonderen Verhältnissen der juristischen Personen und rechtsfähigen Vereinigungen Rechnung, die eine von der Rechtsordnung anerkannte Existenzberechtigung nur dann besitzen, wenn sie in der Lage sind, ihre

²⁰⁰ Beschluss vom 08. April 2025 – [II ZR 51/24](#) – juris, Rn. 4.

²⁰¹ Beschluss vom 18. März 2025 – [II ZR 81/21](#) – juris, Rn. 3.

²⁰² Beschluss vom 15. Mai 2025 – [IX ZA 19/24](#) – juris, Rn. 3.

Ziele aus eigener Kraft zu verfolgen.²⁰³ Der Anwendungsbereich des § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO beschränkt sich auf Sachverhalte, die größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens ansprechen und soziale Wirkungen nach sich ziehen können. Ein allgemeines Interesse im Sinne dieser Vorschrift kann angenommen werden, wenn außer den an der Führung des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten ein erheblicher Kreis von Personen durch die Unterlassung der Rechtsverfolgung in Mitleidenschaft gezogen würde, die Vereinigung gehindert würde, der Allgemeinheit dienende Aufgaben zu erfüllen, oder wenn von der Durchführung des Prozesses die Existenz eines Unternehmens abhinge, an dessen Erhaltung wegen der großen Zahl von Arbeitsplätzen ein allgemeines Interesse besteht. Diese Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn eine erfolgreiche Rechtsverfolgung die Befriedigung einer Vielzahl von Kleingläubigern ermöglichen würde.²⁰⁴

Karlsruhe, 13. August 2025

Dr. Peter Rädler

Dr. Christoph Hülsmann

²⁰³ a.a.O., juris, Rn. 5.

²⁰⁴ a.a.O., juris, Rn. 6.